



Folget hernach Erklerung
 vnd Bericht / wie die Nichtig- vnd Vnrichtigkeit der
 Processen vnd Vrtheilen zuuerhüten / auch
 in etlichen Sachen vnd gemeinen Sel-
 len zu vrtheilen.

Cap. 39.



Dachdem die tägliche erfah-
 rung bezeuget / Wieviel vnd macher-
 ley böser schädlicher vnd irriger Miß-
 breuch / sowol durch vnordentlichen
 Proceß des Rechts / als auch nich-
 tig vnd vnrichtigkeit der Vrtheilen /
 biß anhero in vbung gewesen / dar-
 durch dann die Partheien zu merck-
 licher beschwerung / nachtheil / lösten
 vnd schaden / auch zu zeiten in vnwie-
 derbringlichen verlust der Zeit vnd ganzer Sachen / kommen vnd ge-
 führt worden seynd / vnd so dieselbige nicht gebessert / noch den beschrie-
 benen Rechten / auch der Billigkeit etwas gemess gestellet werden sol-
 ten / daß dardurch je lenger / je beschwerlicher vnrichtigkeit / nicht allein
 der natürlicher vernurfft / sonder auch aller erbarkeit vnd redlichkeit zu-
 gegen entstehen könte / So ist zu abschaffung solcher Mangel / Miß-
 breuch vnd Vnordnung / auch zu erhaltung Friedens / Rechtens vnd
 aller Erbarkeit / sonderlich aber zu förderung gemeines nutz vnd gu-
 tens / dieser nachfolgender Bericht vnd Erklerung etlicher Sachen
 vnd Selle gestellt / guter hoffnung / daß dardurch viel Vnrichtigkeit / vn-
 billige vnd schädliche beschwerung verhütet vnd abgeschafft / auch
 gleichmessig billig Recht / friedlich vnd erbar Wesen erfolget könne.

D

Wie

Wie sich Richter vnd Scheffen halten/ auch kein
vnzüchtig wesen deren Gerichtspersonen vnd Par-
theyen gestatten sollen.

Cap. 40.

Richter vnd Scheffen sollen sich in ihrem wesen/wandel
vnd thun/ auch eusserlichem schein/ aller Zucht/ Erbar
vnd Billigkeit beflissen/ in verfassung der Spruch vnd
Brheil einander gutwillig/ vnd mit verhütung alles
mißuerstands anhören/ den Partheyen ohne auffhal-
tung vnd verzog/ außtreglich billig Recht sprechen/ auch ernstlich vnd
bey vermeidung der peen verzogens Rechtens ihnen anzelgen/ daß sie
zu rechter zeit mit aller notturfft in Recht erscheinen/ sich auch vnbilli-
ger/ freuendlicher oder schmelicher wort enthalten wollen. Vnd so je-
mandt dem zugegen handeln würde/ soll wieder den gebürliche bestraf-
fung/ nach gestalt der vberfarung vnd personen fürgenomen werden.

Wie man den Armen richten
vnd dienen soll.

Cap. 41.

Den armen vnuermöglichen Partheyen sol in billichen
Sachen vnuerzoglich/ Summarisch vnd außtreglich
Recht/ zu verhütung aller vnkosten vnd umbtreibens
widerfahren/ vnd wo sie armuts halber kein Redener
haben/ oder die Gerichtskosten nicht bezalen künden/
sonder den End der armut behalten vnd schweren wolten/ daß sie Für-
sprecher/ Gerichtschreiber/ vnd andere Gerichtspersonen nicht beloh-
nen/ noch den Gerichtlichen Proceß vnd darauß folgenden vnkosten
ertragen möchten/ auch ihre Hab vnd Güter nicht gefährlicher weiß
obergeben hetten/ vnd so sie nach erhaltenem Recht vnd gewin/ zu bes-
serem vermögen quemen/ daß sie getrewlich vnd vngeserlich einem je-
den der gebür nach außrichtung thun wolten/ auch ihrer Armut ein
glaublich Vr kundt in schriftten von dem Ambtman/ Pastor oder Geo-
richt des Orts da sie seßhaftig/ bringen würden/ Sollen sie alsdauß/
vnd nicht eh/ zu dem Endt der armut in massen oberzelt/ gelassen/ vnd
mit Fürsprecher vnd Nombaren/ auch außschreibung der Handlung
vnd Acten versehen werden. In welchem allem Richter vnd Scheffen
die bescheidenheit halten sollen/ daß die Sachen der armen Partheyen
vnter

unter den Fürsprechern und Nombaren gleich und ungeserlich auß-
getheilt/ vnd niemand überschudt werden mög.

In Gerichtssachen sol aller böser Ver-
dacht verschont werden.

Cap. 42.

Damit auch allerley Nachred vnd verdacht fürkommen
vnd vermiten / so sollen sich Richter vnd Scheffen
täglicher gemeinschafft vnd vnterhaltung deren streit-
baren Partheyen enteuffern/ vnd sich sonst ihrem obli-
genden Ambt/ vnd aller Erbarkeit gemees halten/ vnd
wo sie mit Eipschafft oder Nagschafft/ Schwagerschafft/ vnd in an-
der wege/ deshalben sie von Rechtswegen *recusire* oder verdecktig ge-
halten werden möchten/ den Partheyen verwandt/ oder auch so sie für
zeit ihres Richter oder Scheffen Ambts in der Sachen gedient vnd
gerahen/ sollen sie solches anzeigen/ vnd sich der selben Sachen genz-
lich entschlagen.

Vonhaltung der ordentlicher ter-
min vnd Proceß.

Cap. 43.

Nachdem die Partheyen/ vnd ihre Nombar oder An-
walde/ sich etwann vieler vnnötiger *termin* vnd auß-
theilung der Zeit thun gebrauchen / dardurch dann die
Hendel auffgehalten / vnd mit schwerlicher Vnkosten
verlengert/ auch Richter vnd Scheffen verursacht wer-
den/ dernalb Bescheidt vnd Benurtheil zu geben / so sollen Richter
vnd Scheffen zu fürderung außtrealichen Rechtens vnd Sachen der
Partheyen / mit gutem ernstem fleiß dar auff achtung haben/ vnd ver-
fügen/ daß der Kläger durch sich selbst/ seine Nombar oder Anwalde/
auff dem angefesten Gerichtstag/ sein Klag schriftlich oder mündlich
darthue/ der Beklagter/ wo er keinen rechtmessigen außzug fürzubrin-
gen hette/ dar auff in rechter zeit antworte/ vnd beyde theil den Krieg
Rechtens befestigen/ auch wo sie beyde / oder die eine des begirig/ den
Endt für gederde schweren.

Wann nun solches beschehen/ soll dem Kläger ein zeit/ nach ermes-
sigung vnd gestalt der sachen/ seine anforderung/ souiel dero verneindt
worden/ zu beweisen bestimbt/ vnd nach verrückung der selben zeit/ die

Sage vnd Kundschaft der Zeugen (so die gefurt) auch ander etliche
brachter briefflicher Schein vnd Beweissung auff anruffen der Par-
theyen/ erdffnet/ dieselbige Copey dem Widertheil mitgetheilt/ vnd Ziel
gegeben werden/ wider die vnd allem einbringen seine ein vnd gegenre-
de (so er wil) zu thun/ Wie es dann ihme auch frey stehen vnd zugelas-
sen seyn soll/ wo es ihme geliebt/ alsbald gemeine einrede darwider für-
wenden/ vnd zu schliessen/ also daß die Sach zu außtreglicher erorte-
rung vnd erkandnuß des Rechts befördert/ vnd alle vnnöthige Ter-
min vnd darauff fließende Bescheid vnd Beyurtheilen verschont wer-
den mögen.

Von welchen Personen vnd in was Sachen versicherung genommen werden soll.

Cap. 44.

S Der Kläger sein ansprach oder klagschriefft einbracht/
mag der Beklagter alsbald begehren/ daß der Kläger
gebürliche *caution* vnd sicherheit thue/ solche angefan-
ne Rechtsfertigung durch sich oder seinen volmechtigen
Nombor oder Anwaldt außzuführen/ vnd ob er der
Sachen niderligen würde/ alsdann ihme dem Beklagten allen kosten
vnd schaden zu entrichten. Welche versicherung mit glaubwürdigen
Bürgen/ oder vnterpfandung des Klägers Güter geschehen soll. Im-
fall aber der Kläger solche versicherung vber seinen möglichen fleiß mit
Bürgen/ oder sonst mit verstrickung seiner Güter nit vermöchte/ mag
er sich erbieten/ dieselbige sicherheit mit seinem leiblichen Eydt zu thun/
welches ihme auch also zugelassen werden soll. Erschiene aber der Klä-
ger nicht in eigener Person/ sonder durch einen volmechtigen/ wo dann
derselbig ein gnugsame Gewaltt einbracht hette/ soll er zu keiner wei-
terer *caution* oder Versicherung getrungen werden. So er aber ent-
weder keinen/ oder mangelhaften Gewalt hette/ ist er schuldig/ die
versicherung zu thun/ daß sein Principal oder Hauptsacher alles was
er handeln werde/ genehm haben vnd halten soll.

Hertwiederumb mag der Kläger an dem Beklagten oder seinem
Nombor begehren/ ihme Sicherheit zu thun/ dem Rechten außzu-
warten/ vnd das senig so er gegen ihme mit Recht erhalten würde/ zu
entrichten/ welche begehrte Versicherung der Kläger oder sein An-
waldt alsdann zu thun schuldig ist.

Wann aber der Kläger oder der Beklagter/ vnter dem Gerichts-
zwang

zwanck da die Sach anhenbig gemacht / mit liegenden Gütern gnugfamlich begüet / also daß solche Güter besser / oder zum wenigsten so gut weren / als die Hauptsach sichertragen kan / deßfals ist er bestimmte Caution zu thun nicht schuldig.

Wie vnzeitliche oder vbermessige forderung abgestellt werden soll.

Cap. 45.

ES werden durch der Partheyen einfaltigen vnuerstand / oder auch freuel vnd mutwillen / etwa viel anforderungen vnd verklagungen in Recht vnzeitlich oder vbermessiglich eingefurt / derwegen Richter vnd Scheffen in zulassung oder verwerffung solcher anforderungen gebürliche vnd billige bescheidenheit halten müssen.

Dann so jemandt den andern vmb Schuldt / Zins / hinderstendige Pacht vnd anders in Recht verklagt vnd vornimpt / ehe vnd zuuor der Antwortter ihm dem Ankläger das jenig so er fordert / zu bezahlen vnd außzurichten schuldig / so soll der Kläger dem Antwortter nicht allein sein erlitten Gerichtskosten vnd schaden / auff messigung Richters vnd Scheffen zu entrichten / sonder auch vber solchs schuldig vnd verfallen seyn / dem beklagten so viel zeit der bezahlung halber zugeben / als er inen vor der zeit oder ziel gebürender bezahlung / vnbillig vnd vnzeitlich fürgenommen hat / Es were dann sach / das der Antwortter mitlerweil / vnd ehe der Kläger seine anforderung widerumb zu rechter zeit einbringen kündte / auß redlichen verdacht fürfluchtig werden / oder seine Habe vnd Güter entfrembden möchte.

So aber jemandt vmb ein grösser anzahl / summa oder anders mutwilliglich klägte / dann ime der Antwortter schuldig / vnd sich solchs dermassen in Recht erfindet / so sol der Kläger dem Antwortter sein erlitten Gerichtskosten vnd Schaden nach beschehener ermessigung / dreyfaltiglich zu entrichten pflichtig seyn.

Wo auch in deß Klägers angewender forderung einiger zweiffel oder irung fürfallen würde / als daß der etwas ab oder zuzusetzen seyn solte / vnd daher der Ankläger sein sicher vnd endlich begehren oder forderung nie thun noch setzen möchte / so mag er gleichwol seine bestimmte forderung vnd begehren auff befindung oder auftrag gebürlicher rechnung (wo die bestimmung der anforderung durch rechnung fürgenommen werden soll) setzen / vnd damit solche peen deß Rechts verhüten /

verhüten / vnd soll sonst der gewöhnlichen Gerichtskosten vnd Schadens halber / vnd weiters nach befinden der sachen gehalten vnd erkent werden / als Recht ist.

Wie es mit den Vnmündigen vnd denen die in gewalt ihrer Vormünder stehen / auch den Sinnlosen soll gehalten werden.

Cap. 46.

Nachdem die vnmündigen / nemlich die junge Söhne vnter vierzehnen / vnd die Töchter vnter zwelff Jahren / alters halb / wie auch die Sinnlosen / welche den völligen gebrauch ihrer vernunft nicht haben / ihren sachen selbst nit vorstehen noch sich verwalten können / so müssen dieselbige durch ihre Vormünder / Pfleger oder Nombar vnter deren titul vnd schirm sie seyn sollen / vertreten werden. Dieweil aber dreyerley Vormünder im Rechten befunden / Nemlich :

Testamentarii, so in Testamenten vnd letzten Willen geordnet.

Legitimi, als die negstgesipten oder Verwandten vom Geblude / welche durch das beschriebene Recht verordnet.

Vnd *Datini*, so durch die Obrigkeit oder Gericht in mangel der zweyer vorigen gegeben werden.

Damit dann die Richter wissen mögen / wie die Vormünder in einem jeden fall zuzulassen / sollen sie sich nachfolgender Erklärung gemeck halten. Als nemlich: Wo der Vatter oder Anherr ihren ehelichen Kinderen vnd Enckelen / welche berurte Alter nicht erlangt haben / Vormünder gegeben vnd gesetzt hetten / dieselbige sollen vor allen anderen zur Vormunderschafft gelassen werden.

Vnd sollen die Kinder vnd Enckelen so in zeit des *Testierers* ihres Vatters oder Anherren Todts in Mutter leib / vnd noch vngelassen seyn (zu latin *Posthumi* genant) wo ihnen Testamentsweise *Tutores* oder Vormünder verordnet / hierinnen auch begriffen seyn.

Wo aber den Kinderen oder Enckelen Testamentsweise in massen wie vor erklet stehet / kein Vormünder verordnet / alsdann sollenn die negste Gesipten Mans personen ober fünf vnd zwanzig Jahr alt / zu der Vormunderschafft gelassen / vnd ihnen die *administration* vnd Verwaltung der vnmündigen Kinder / vnd ihrer Habe vnd Güter befohlen werden.

Werem aber keine Vormünder im Testament gegeben / noch Gesipten

sipen vorhanden/oder hetten rechtmessige entschuldigung/das sie der Vormunderschafft nit fürsehn möchten/ oder die anzunehmen nicht schuldig/vnd solches der Obrigkeit anzeigen/ oder aber so sie zu solcher Verwaltung nit tüglich vnd geschickt erfunden würden/ Alsdann sollen die Richter eins jeden orts geschickte/ erbare vnd fromme Personen/ so den Kindern am nützlichsten vnd trewlichsten fürsehn mögen/ darzu verordnen.

Es sollen auch die Blutsuerwandten/ oder so keine vorhanden/ die negste Nachbarn schuldig seyn/ inwendig Monats frist nach absterben der Eltern/ den tödtlichen abgang dem Gericht des orts anzuzeigen/ vmb die vnmündige Kinder gebürlicher weiß mit vormunderen zuuersehen.

Dergleichen sol auch in verordnung der Vormunder diese bescheidenheit gehalten werden/das eingesehene Bürger oder weltliche Personen/so erbar/geschickt/begüet vnd habselig seyn/anderen vorgezogen/vnd darzu gefordert/ vnd mögen nach gelegenheit der vnmündigen Kinder Güter/ einer oder mehr darzu verordnet werden.

Wiewol auch die Vormunderschafft vnd vndere bürgerliche Embeter zu tragen/ den Frauwensbilden vermög gemeiner beschriebenen Recht verbotten/jedoch so die Mutter oder Anfraw der Vormunderschafft ihrer Kinderen oder Enckelen sich wolte vnternehmen/ das sol man ihnen/ vnd erstlich der Mutter/ vnd so sie verstorben were/ oder die Vormunderschafft nit annehmen wolte/der Anfrawen durch vorgehende erkandnuß zulassen/ sie müssen aber vor solcher zulassung sich aller Fräwlicher Freyheit/ souiel die Vormundschaft berürt/ verziehen/vnd alle ihr Haab vnd Güter darnor verpflichten/ vnd so es von dem Gericht auß beständigen Ursachen vor gut angesehen/mag ihnen ein oder mehr Vormunder zugeben werden. Wo aber die Mutter die Vormunderschafft nit annehmen wolte/soll sie bey straff der Rechten/nemblich auff verliering des Kinds Erbfals/ innerhalb Jahrs frist Vormunder Gerichtlich zu bitten/ vnd verordnen zu lassen schuldig seyn. So auch die Mutter oder Anfraw die Vormundschaft angenommen hette/vnd sich zu weiter Ehe wiederumb begeben würde/ soll sie zuuor/das ihre Kinder vnd Enckelen mit Vormunderen versehen werden/ verschaffen/ vnd ihrer gepflegter Vormunderschafft halb darnach binnen Jahrs Rechnung thun.

Es soll ein jeder Vormunder alsbald im anfang der *administration* von allen Güterden den vnmündigen Kinderen zustendig/ sie seyen

ligendt oder fahrendt/Schuld/Brieffe/Regifter vnd Schuldbücher/
ein glaubwürdig *Inuentarium* in beywesen zweyer Scheffen durch den
Gerichtschreiber machen lassen / vnnnd von solchem *Inuentario* den
Vormünderen glaubwürdige abschrifft gegeben / das *Original* aber
hinder dem Gericht verwarlich gehalten werden.

Vnd solkein Vormunder die befohlen Vormunderschafft / er het-
te dann redliche vnd im Rechten gegründete Vrsachen / anzunehmen
sich widderen. Wann er auch dieselbige angenommen / soll er sie ohn
redliche vnd rechtmessige Vrsachen nach erkandnuß der Scheffen nit
auffsagen.

Damit auch der vnmündigen Kinder Güter in werender Vor-
munderschafft nicht geergert / dann gebessert werden mögen / Sollen
die Vormunder kein ligendt Gut/oder das für ligendt geacht wird/ so
ihren Pflegkinderen zustehet / verkauffen / vereusseren/ oder beschwe-
ren/ es sey dann vorhin nach Gerichtlicher vnd gnugsamer erforschüg
oder erfahrung der Sachen durch das Gericht erkent worden/das es
den Kinderen zu verkauffen oder zu verpfenden nöhtig oder nützlich.
Der gleichen sollen auch die Vormunder ihrer Pflegkinder Güter/wei-
der ligend noch fahrent/kauffen/oder sonst an sich bringen/ohn vorge-
hende Richtliche erkantnuß.

Vnd sollen die Vormunder zu der *Administration* vnd verwaltung
nit zugelassen werden/ sie haben dann zuuor gnugsame vnd rechtmessi-
ge versicherung dem Gericht gethan / das jenig so ihnen nachfolgen-
der Eydt aufflegt zu vollenbringen. Doch sollen die Vormunder so
die Elteren ihren Kinderen verordnen/ dem alten brauch nach/mit sol-
chem Eydt nit beladen werden.

Eydt der Vormunder.

Cap. 47.

Ich N. schwere vnd gelobe zu Gott/dasß ich N. deren Vor-
munder ich verordnet bin / Person vnd Güteren getrew-
lich vnd erbarlich wil vorseyn/ihre Person vnd Güter ver-
treten vnd verwahren / die Güter in meinen Nutz nicht
kehren oder wenden/daruber ein rechtmessig *Inuentarium*
auffrichten lassen / sie in vnd außserhalb des Rechten trewlich beschir-
men/was ihnen gut vnd nützlich ist/thun vnd handeln/was ihnen vn-
nutz vnd schedlich ist/vermeiden vnd verhüten/ire ligende Güter/Zin-
sen vnd Renthen ohn richterliche erkandnuß vnd Decret nicht vereus-
seren/

seren/verpfenden oder beschweren/ vnd so gemelte vnmündige Kinder zu ihrem gebürlichen alter kommen / oder wo es darzwischen nöhtig oder nützlich seyn würde / auff erforderung des Gerichts / gebürliche Rechen schafft thun/vnd von meiner Verwaltung rede vnnnd antwort geben / mit vollkommener oberlieferung alles des so der Vormunderschafft halber zu meinen Händen kommen / vnnnd obgedachten meinen Pflögkinderen zustehen würde/vnd ich ihnen schuldig / vnd sonst alles das thun vnd lassen/ das einem getrewen Vormunder eiget vnd zustehet. Alles bey verpfendung vnd verpflichtung meiner Hab vnd Güter/Dhn alle geferde/als mir Gott helff/2c.

Von Curatoren.

Cap. 48.

Wiewol nach ordnung der Rechten / die Vormunderschafft der vnmündiger Söhne zu vierzehnen Jahren/vnd der Töchter zu zwölff Jahren sich endet / Dieweil aber dennoch solche junge Personen/ bis sie fünf vnnnd zwanzig Jahr alt werden / für Minderjährigen im Rechten gehalten / also daß sie ihres vnuolkommenen Alters halber ihren Gütern vnnnd Handlungen nützlich nicht vor seyn können/ So mögen nach gelegenheit ihrer Güter abermal die negste Gesipten/wo dieselbe täglich/oder sonst andere/ zu Curatoren oder Pflegereen auff der Minderjährigen bitt verordnet werden/welche sich halten vnnnd mit Ends geldbden verstricken sollen / in aller massen als oben im negsten Titel erklet ist.

Nachdem aber die Minderjährigen sich selber im Rechten wie vor gesagt/nicht vertreten/noch Nombar setzen mögen / Darumb sollen dieselbige durch ihre gesetzte Vormunder (sofern die doch der Sachen selbst vor seyn möchten) im Gericht vertreten werden / welchen auch zugelassen seyn soll / nach beuestigung des Gerichtlichen Kriegs einen Nombar in ihre statt zuuerordnen / aber vor der beuestigung des Kriegs Rechtens mögen sie auch ein geschickte Person in ihre statt / doch nicht anders dann mit erkandnuß vnnnd zulassung des Gerichts verordnen/welche Person im Rechten *actor* genent wird/vnd soll derselbig nachfolgenden Endt schwören.

Ich N. gelob vnnnd schwere / daß ich in dieser Sachen N. des *actor* ich Gerichtlich gesetzt vnnnd verordnet bin / meines besten fleiß / was ihme nützlich/handlen/ vnd was ihme schädlich/ vnterlassen soll/
weß

wes auch zu meinen handen gemelten N. zugehörig/ in dieser Sachen kompt / das soll vnd wil ich den Vormunderen zustellen / vnd sonst alles anders thun vnd lassen / das einem getrewen Actor zuthun eig vnd gebürt / Als mir Gott helff / 2c.

Vnd dieweil sich zum offermalen begibt / daß die minderjährigen / welche im Rechten zu handeln haben / mit keinem Vormunder oder Pfleger versehen seyn / damit dann wegen in vollnführung des Gerichtlichen Proceß keine Nichtigkeit begangen werde / soll auff solcher Minderjährigen begehren / *Curator ad litem*, das ist / ein Vormunder oder Pfleger zum Gerichtlichen Krieg gegeben werden / Doch mit dem nachfolgenden vnterscheidt / Nemblich / wann der Minderjähriger so mit keinem Vormunder versehen / im Rechten Kläger were / vnd aber ihme einen *Curatoren* im Rechten zu setzen vnd zu verordnen / so er des durch sein Gegentheil erinnert / oder an ihme begehrt würde / nit bitten wolte / soll er auff seine Klag nicht gehört werden. Wo aber der Minderjähriger nit Kläger were / dann von einem anderen in Recht gezogen oder beklagt würde / vnd ihme verordnung eines *Curators* zum Krieg / der ihnen in der Sachen vertreten möchte / nicht bitten / oder nicht erscheinen wolte / soll ihme nicht desto weniger auff bitt des Klägers / oder durch das Gericht von Ambs wegen / ein *Curator* zum Gerichtlichen Krieg verordnet werden / mit vorgehender ladung / auff einen bestimmten Gerichtstag zu erscheinen / zu sehen vnd zu hören / ihme einen *Curatoren* zu verordnen. Vnd wo er alsdann vngehorsamlich außbleiben würde / soll gleichwol ihme durch das Gericht ein *Curator* gegeben werden / zu verhütung nichtigkeit des Proceß / vnd vergeblicher Vnkosten. So aber der Minderjähriger alsdann noch nicht erscheinen / oder einigen *Curatorn* annehmen wolte / mag der Kläger auff solch vngehorsamb außbleiben / in desselben Minderjährigen Väter *ex primo decreto*, das ist / auß erster erkandtnuß / wie sich gebürt / eingesetzt werden.

Von Beweisungen ins gemein.

Cap. 49.



Ich besage gemelter Rechten / beschehen die Beweisungen in mancherley gestalt / Als durch lebendige Gezeugen / Item offenbare glaubwürdige Schrifften / Brieff vnd Siegel / Item durch bekandtnuß der Parthenen / als da ein theil dem anderen der Sachen gesiehet

sichet vnd bekent. Von welchen beweisungen/ vnd wie dieselbige erheb-
lich geachtet/ oder aber widerlegt werden mögen/ folgt hernach ein vn-
terrichtung/ vnter dem titel in gemein gesetzt (von exception vnd auß-
zügen/ 2c.) Wie dann auch die beweisung durch kundschafft vnd besich-
tigung des augenscheins/ die am tag vor augen/ daruon auch weiter
kein zweiffel seyn mag/ etwan geschehen/ auch ein offenbar leumut/ ge-
meine sage vnd geschrey/ vor eine beweisung/ beuorab in alten sachen
vnd dingen gehalten wird.

Etliche Sachen werden durch vermütungen bewiesen/ welche
doch nicht einer art seyn/ Die weil dern ein theil vnerheblich vnd ver-
wurfflich/ etliche aber beweislich genent werden/ die auß argwohn
vnd verdacht erwachsen/ vnd doch der gestalt seyn/ daß darauff nicht
zu vrtheilen ist. Etliche auch gewaltige vermütungen/ so auß gewöhn-
lichen zuuersichtlichen dingen entstehen/ vnd daruor geacht werden/
daß sie gnugsam bewegung dem Richter zugeben. Wie dann auch et-
liche nottürfftige vermütungen seyn/ deren anzeig vnd erklerung in viel
wege auß den gemeinen beschriebenen Rechten vnd Ordnung zube-
finden/ auch die mehrentheils in des Richters vernünfftiglich beden-
cken vnd bescheidenheit gestellt werden.

Es werden auch etliche beweisungen genent halb Gezeugnuß/ als
so allein ein einiger Zeug/ oder sonst ander anzeigen oder vermütung
da seyn/ vnd doch zu der Sach nicht ganz oder volliglich gnug thun.
Dieselbige halbe beweisungen werden zu zeiten nach eigenschafft der
Sachen erstattet durch den Endt/ den der Richter demselben theil so
die halbe beweisung vorbringet/ zu gnugsamer erfüllung solcher Ge-
zeugnuß/ mit Recht vnd Vrtheil aufferlegt/ souiel nach gelegenheit
ieder Sachen vnd Personen Recht seynd wird/ in welchem doch Rich-
ter vnd Scheffen bedencklich/ wie folgt/ handeln/ vnd den Endt gestat-
ten müssen.

In Sachen so nicht wie Recht oder durch versehen-
liche vermütungen bewiesen/ niemandt mit
Enden zu beladen.

Cap. 50.



Nachdem Erbare frome Leuth zu zeiten vmb vermeint
Geld/ schuldt oder andere sachen/ wider geschicht der
Warheit/ vnd nit allein ohn vorgehende beweisung
der angemaster forderung/ sondern auch ohn erheb-
liche

liche Ursachen versehenlicher Vermütung / zu endledigung der forderung / mit Enden vnschuldiglich / auch dem gemeinen Rechten ungemess / beladen / So ordnen Wir / wo jemand hinfuro dermassen beklagt vnd vorgenommen würde / ohn daß der Ankläger seine forderung oder klag dem Rechten gemess / oder aber durch versehenliche Vermütung bewiesen vnd dargethan / so soll der Antworter auff seine wäre verneinung vnd widersprechung des angeuhten Ends ledig gesprochen / auch der anforderer in abtrag vnd erstattung der Gerichtskosten vnd Schaden darenthalb erlitten / verdampft werden.

So aber die klagende Parthey etwas scheins einer beweisung / vnd doch vnnüßsam fürbringen würde / oder versehenliche Vermütungen vor den Kläger weren / wie solches in bescheidenheit des Richters vnd Scheffen stehet / So soll der Beklagter auff vorgehende bey seinem Endt gethane entschuldigung / nach erkantnuß der Scheffen / von solchem spruch ledig erkant vnd absoluirrt werden.

Da auch jemand den anderen beklagt / vnd der Antworter vermeint ihm an solcher klag nicht schuldig zu seyn / vnd der Kläger seine klag nicht völlig vnd gnugsam bewiesen hette / so mag der Beklagter dem Kläger seinen Endt / die forderung oder zuspruch damit zubewerren / anbieten vnd heimstellen. Wolte dann der Kläger seine angewendte forderung mit seinem Endt vnd Rechten nicht bewerren noch darthun / so soll der Beklagter solcher forderung vnd anspruch ledig erkant werden.

Wo aber der Kläger eines guten erbarlichen Wandels / Wesens vnd Reumuts were / vnd zu erweisung seiner forderungen allein einen vnd doch glaubwürdigen Zeugen hette / auch die gestalt der Sachen / vnd des Beklagten Person dermassen geschaffen / daß die Vermütung der Wahrheit dem Kläger einen zufall thete / so mag ihm zu bestettigung seiner forderung / der Endt / als recht ist / gestattet werden. Wo aber deren / wie obgemelt / keins geschicht / vnd der Kläger seiner anforderung oder verklagung keine beweisung hat / sol der beklagter nach erkantnuß des Rechten / der klag ledig erkant werden / mit verdammung des Klägers in Gerichtskosten vnd Schaden.

All diereil aber die Partheyen in vorhaben vnd arbeit seyn / ihre forderung vnd Sach zu beweisen / vnd ihre nothdurfft einzubringen / sol solcher Endt / der zu Latyn *Iuramentum decisorium* genent / vnd zu entlichem entscheid / verlust oder gewin der Hauptsachen auffgelegt wird / nit gestattet / sonder allererst nach einbrachter beweisung vnd entlichem

Rechtssatz

Rechtsatz/ zu volliger beweisung dem Beklagten oder Kläger / nach aller gelegenheit vnd vmbstandt der Sachen / Person vnd des Rechts befinden / gestattet werden. Ob auch der jenig dem solcher Eidt auffgelegt / er auch den zu schweren vrbütig / in hangender sachen / ehe vnd zuuor dasselbig beschehen / todts verfallen würde / soll nit desto weniger sein erbieten geacht werden / als ob er den Eidt geschworen hette.

In allwege aber soll der Eidt in *malefiz* oder peinlichen Sachen (die so klar als die helle Sonne bewerdet werden müssen) wie auch in schmähe sachen / ob gleich die Klag halb erwiesen / nicht gestattet / auch der so meynedig befunden würde / nach gestalt der sachen vnd Person gestrafft werden.

So auch ein Parthey der anderen im Recht durch eigen willen / vnd ohn vorgehendt Brtheil / den Eidt zu thun / vnd damit sich dero anforderung oder klag zu erledigen anbieten würde / mag die Parthey der solcher Eidt angebotten wird / den auffnehmen vnd schweren so sie will / oder aber den auffzunehmen vnd zu schweren sich verwidderen / oder so es ihr gefellig / der anderer Parthey denselben Eidt wiederumb heimstellen. Vnd wird solcher Eidt *Iuramentum voluntarium*, das ist / willkürlicher Eidt genent.

In was fellen Beweisung so auff leugnen vnd nein gestellt / zugelassen werden.

Cap. 51.

Szewol nach setzung der Recht / allein die Beweisung so auff ja vnd beschehene ding gesetzt seynd / in Recht zugelassen / jedoch wo sich einige Parthey mit ihrem leugnen vnd nein sagen zu behelffen vermeint / vnd begehrt sie damit zuzulassen / Wo dann solch nein sagen oder leugnen der massen mit seinem vmbstenden gestellt / das man darauff ja / vnd beschehene ding / nach gelegenheit einer angezogener vñ benenter zeit oder statt / wol verstehē kündte / So mag soche beweisung wohl zugelassen werden. Also auch mag einer das er nicht zu bezahlen hab / durch anzeigung seiner Haab vnd Güter / vnd gemeine achtung seiner Nachbarn vnd Freunde / sich zu beweisung zuzulassen bitten.

Dieweil gleichwol das Nicht oder Nein schwerlich zu beweisen / so soll ein jeder mit solcher verneintlicher beweisung sich nit leichtlich beladen / es geschehe dann auß dringender Noth / vnd das er solches durch gebürlichen vnd notturfftigen vmbstant thun möge.

Wie die Zeugen vor der beueftigung deß
kriegs Rechtens zu ewiger gedechnuß ge-
fuhrt werden mögen.

Cap. 52.

Welcher gestalt die Zeugen zu beweifung deß jenigen
was gefetzt vñnd angegeben / formlich gefuhrt vñnd
auffgenommen werden sollen / daruon ist vnter dem
Titel / Von *exception* vñnd Außzügen / ic. gute vñnd
nußliche vnterrihtung gefetzt.

Wiewol nun die Gezeugen gemeiniglich allererst nach der beuefti-
gung deß kriegs Rechtens vorgeftellt vñnd auffgenommen werden / so
ift doch in Recht wol vñnd heilsamlich geordnet / daß der jenig so einer
betraweter oder besorgter verklagung vñnd forderung gewertig feyn
muß / vñnd die in Rechtfertigung angeftelt werden kündte / Zeugen zu
ewiger Gedechnuß / auch vor zeit der beueftigung deß Kriegs Rech-
tens / wie ihme dem Beklagten folches eben kompt / führen mag.

Wo aber der Ankläger in sorgen vñnd gefehrligkeit stünde / daß fol-
che Personen die er zu redlicher Kundschaft führen vñnd auffnehmen
zulassen gemeint / so gar fern außser Lands nicht ziehen wolten / oder
mit folcher Kranckheit oder Alter beladen / daß er deren vor ihrer stel-
lung vñnd führung möchte beraubt oder benommen werden / auff solchen
fall soll man auß redlicher anzeig desselbigen / auch die Zeugen für be-
ueftigung deß Kriegs zu führen / vergunnen vñnd gestatten.

Vñnd sollen gleichwol dieselbige angeftelte Zeugen vor deß Beklag-
ten ordentlichem Richter oder von seinem *Commissary*, oder aber vor
einem außwendigen Richter / durch *Compas* brieff auffgenommen vñnd
gefuhrt werden / mit Rechtlicher erfordderung der Widerparthen / die
das berürt vñnd antrifft / welche dann ihre *protestation* oder bezeugung
thun / vñnd ihre Fragstück / ob sie wil / geben mag / wie sich das gebührt
vñnd recht ist.

Vñnd so solche Kundschaft vñnd sage gefuhrt vñnd geschehen / soll die
also verschlossen vñnd vñngeöffnet bey demselben Richter biß man dero
zum Rechten gebrauchen wil / verbleiben.

Wann aber die Sach in einem Jahr darnach nicht angefangen /
vñnd der so solche Zeugnuß gefuhrt hette / Kläger feyn würde / so ist die
alsdann krafftloß.

Der Beklagter aber mag sich solcher Kundtschafft vnd Sage in
Recht allzeit gebrauchen.

Wie Vidimus vnd Transsumpten
ausbracht werden sollen.

Cap. 53.

Nachdem die rechtmessige beweisung nit allein mit lebendigen Personen/ sondern auch mit Instrumenten/ Briuen/ Siegelen/ vnd andern glaubwürdigen Schein geschicht/ wie hernach von beständigkeit oder vnbeständigkeit derselben/ vnter dem Titel/ Aufzug wider ligende Kunde vnd brieflichen Schein/ zc. weitere berichtung gegeben werden soll. Vnd dann zu mehrmalen die *Vidimus* vnd *Transsumpten* nicht ordentlich außbracht/ vnd derwegen mit nachthelliger verhinderung außtreglichen Rechts verworffen/ so soll es mit außbringung dero hinfurter wie folgt gehalten werden: Nemblich/ wann einer glaubwürdig *Vidimus* oder *Transsumpt* außbringen wolte/ soll er den jenigen den solches betrifft/ wie sich gebührt/ beruffen lassen/ vmb zu hören vnd zu sehen/ das begehrt *Vidimus* vnd *Transsumpt*, mit bestimmung einer benenten Zeit vnd Tags/ nach gelegenheit der Nähe vnd Ferne des abwesenden/ außzubringen. Wann das nun geschehen/ auch die Originalbrieff/ Siegel oder ander vorbrachter Schein/ an ihren Siegelen/ Schrifften vnd anders ohne mangel befunden/ so mag das begehrt *Vidimus* oder *Transsumpt*, es komme der erforderte oder nicht/ mit erkandnuß des Gerichts/ als glaubwürdig vnd kräftig erlangt vnd außbracht werden. Welches auch darnach souiel glaubens hat/ als die rechte *Originalia* vnd Hauptbrieff. Wo aber etliche Brieff vnd Siegel/ oder ander Schein zu *vidimieren* vorbracht/ welche an Siegelen/ Schrift oder anders mangel bekommen/ so sollen dieselbige gleichwol *vidimirt* werden/ Doch desfalls solchen mangel in dem *Vidimus* nit zu vermelten vnd anzuziehen.

Von exception vnd Aufzügen.

Cap. 54.

Nachdem die Beklagten (denen alwege souiel möglich das Recht zu fliehen/ vnd dasselbig zu entweichen verglint ist) etliche Aufzüge die ihnen nach ihrer meinung gebüren sollen/ Gerichtlich fürwenden mögen/

vnd aber dieselbige nicht einer Art vnd Natur seyn/ sondern etliche die Kriegs beuestigung vnd den Rechtlichen *Proces* verhindern/ etliche aber die Klag oder Hauptsach nicht abstellen/ auch zu jeder Zeit des Gerichtlichen Kriegs nicht gebraucht vnd fürgewendt werden mögen. Damit dann die Richter vnd Scheffen sich darin wissen zu halten/ wannhe die fürgewendte Aufzüge zu zulassen/ oder zu verwerffen/ so wirdt nachfolgende vnterrichtung derhalb gesetzt.

Von Exception vnd Aufzügen so die Klage nicht abstellen/ vnd erstlich wider den Gerichtszwangk zu Latin
genet Exceptio incomperentis Iudicis, &
declinatoria fori.

Cap. 55.

Weiher vor einem Gericht beklagt wirdt/ vnd vermeint/ daß er demselbigen ordentlich nicht unterwerffen/ vnd derhalb nicht schuldig sey daselbst zu Recht zustehen/ der sol in anfang des Gerichtlichen Kriegs/ vnd vor beuestigung desselbigen/ sich von gemelten Gericht ab/ vnd vor seinen ordentlichen Richter beruffen. Dann so der Beklagter mit solchem Aufzug/ bis er auff die Klag geantwort/ vnd den Krieg beuestigt/ oder sich mit Recht eingelassen hette/ wissentlich vnd mit Aufsatz verziehen würde/ sol er auff denselbigen darnach nicht mehr gehört werden. Vnd sollen darumb alle Richter ein auffsehens haben/ daß sie sich keiner Sachen die vnter ihren Gerichtszwangk von wegen des streittigen Guts/ oder sonst ihrer art vnd Natur nach/ nicht gehörig/ vnternehmen.

So aber der Beklagter auß rechtmessigen Ursachen vermeinte/ daß er dem Gericht dahin er gefordert/ nicht unterwerffen/ soll er dieselbige vor allen dingen zu Recht gnugsam darthun vnd beweisen.

Vnd wiewol ein gemeine Regel ist/ daß der Kläger dem beklagten/ sonderlich in persönlichen Sachen/ vor seinem ordentlichen Richter folgen soll/ so seyn doch etliche fälle/ darinnen einer mit außländischen Rechten darunder er nit geseßen/ noch ordentlich gehörig/ vorgenommen werden mag.

Vnd erstlich mag einer von wegen des *Contracts*, vor einem frembden Richter/ sofern er da betretten/ vorgenommen werden/ Als nemlich/ so jemandt an einem andern Ort dann da er geseßen/ etwas kauffen oder sonst handtieren würde/ der mag von wegen des *Contracts*

eracts an dem Ort da derselbig geschehen / mit Recht vorgenommen vnd beklagt werden.

Zum andern / welcher an einem frembden Ort ein Vbelthat begangen / der wird von wegen solcher Vbelthat / dem Gericht des Orts da sie geschehen / vnterworffen / vnd mag an demselbigen Ort beklagt werden.

Zum dritten / wirdt einer seiner wesentlicher häußlicher Wohnung halb / an demselbigen Ort da sie gelegen / ob er gleich daselbst nicht geboren / dem Richter vnterworffen.

Zum vierten / wiewoll einer seiner person halber einen ordentlichen Richter hette / doch wann derselbig etlicher Güter halb so er inn hat vnd besitzt / beklagt würde / muß man ihnen vor dem Gericht darunder die Güter gelegen / nach Art vnd natur der selbigen mit Recht vornehmen.

Zum fünfften / wo einer sich verschreiben / verpflichten / oder versprechen würde / an einem namhafften Ort / oder wohin er gefordert würde / bezalung zuthun / oder zu Recht zu stehen / an demselbigen Ort mag er folgens von wegen seiner zusage mit Recht beklagt werden.

Zum sechsten / es mag der beklagter in seiner gegenklag / den Kläger vor seinem des beklagten Richter besprechen / vnd ist der Kläger daselbst zu Recht zustehen schuldig.

Zum siebenden / so etliche Partheyen wissentlich in dem Gerichtszwangk eines frembden Richters / mit gutem freyen vorbedachtem gemüth willigen / wie sie das auch vermög der Rechten thun mögen / dadurch werden sie auch demselbigen Gerichtszwangk vnterworffen.

Zum achten / wann die Vormünder vmb gebürliche Rechnung ihrer Administration vnd Verwaltung mit Recht vorgenommen / vnd aber vnter verscheiden Richtern gefessen seyn / mögen sie vor einem Richter dem sie samentlich nicht vnterworffen / mit Recht vorgenommen werden.

Wann auch die Sachen darumb der Beklagter an das Gericht geladen / vor beschehener verkündigung der Citation oder Ladung an einem anderen Gericht anhengig gemacht weren / mag der Beklagter ihnen an dasselbig angefangen Recht widerumb zu remittieren vnd hinzuweisen begeren. Vnd so er durch Glaubwürdigen Schein vnd vrkunde des Gerichts da die sach anhengig gemacht / solches beweisen köndte / oder so es vom Kläger gestanden / sol die sach auff des beklagten begeren wider dahin gewiesen werden / es köndte dan der kläger ge-

gründe Ursachen anzeigen / vnd beweisen warumb solche *remission* nit
geschehen sol.

Außzug wider des Richters person.

Cap. 56.

W

Item wol ein jeder Richter vnuerdchtig / wie obberurt /
seyn soll / die weil aber etwan kompt / daß der Be-
klagter des Richters / oder aber einer oder mehr
Scheffen personen / auß rechtmessigen gegründten
ursachen verdecktig helt / so wird ihme vermög der
Rechten zugelassen / vor des Kriegs beuestigung solche Ursachen der
verdecktigkeit vorzuwenden.

Vnd erstlich / Welcher einer Sachen Aduocat / Rathgeber / An-
waldt / Vorsprecher / oder Diener ist gewesen / mag in der selbiger Sach
keins wegs Richter seyn.

Item die weil zu zeiten kompt / daß die Sach darumb man am
Rechten handelt / den jenigen der darin Richter seyn soll / mit belangt /
mag derselbig in solcher sachen billig *recusirt* werden.

Item wo die Richter vnd Scheffen einer Parthenen Blutsver-
wandte Freunde weren / mag man sie auch als verdächtigt *recusiren*.

Item so jemandt von den Scheffen ein gleiche Sach die inen selbst
belangte / vor einem anderen Gericht in vngreendigter Rechtfertigung
hangen hette / der mag auch als verdächtigt mit guter suegen zu ruck
gestellt werden.

Item des Klägers Herz / oder demselbigen Endtpflichtig / oder
des beklagten Feindt vnd Widerwertiger / mögen als verdächte
Richter abgeschlagen werden.

Gleichfals so der Richter / oder jemandt von den Scheffen / vor
der einer Parthen als seinem Richter / ein Sach hangen hette / mag
man demselbigen als verdecktig mit Recht auch wol *recusiren*.

Item so etliche von den Scheffen gaben vnd gescheneck genom-
men / oder Fürurtheil gegeben / die werden auch zurück gestellt.

Vnd wann dermassen einer den Richter / oder jemandt von den
Scheffen auß obangezeigten oder anderen merklichen Ursachen / als
verdecktig abschlahen würde / sol er dieselbige dem Gerichte Schrifftlich
vorbringen / vnd alsdann sollen willkürliche Richter / die man zu Latin
Arbitros Iuris nennet / erwehlt werden / vor welchen der jenig so einze
Gerichtsperson als verdecktig *recusirt* / seine Ursachen des verdachts

mit

mit glaubwürdigen Zeugen/ oder anderem beständigen Schein beweisen soll. Vnd wann solches geschehen/ alsdan sol durch die willkürliche Richter erkandt werden/ ob die Ursachen des Argwohnß gnugsam vnd vortreglich seyn oder nicht.

Mittlerweil/ vnd so der Kläger oder beklagter zween oder drey Scheffen/ als verdecktig angeben/ vnd die Ursachen des Verdachts gnugsam beweisen würde/ so mögen vnd sollen die vbrige Scheffen/ welche mit keiner verdecktigkeit oder argwohn beladen/ die Sachen hören/ vnd die durch ihren richtlichen Spruch vnd Vrtheil entscheiden vnd erörtern.

Wärde aber der mehrer theil der Scheffen/ oder das ganze Gericht argwöhnig vnd verdecktig gehalten/ vnd derhalb gnugsam vrsach vorbracht vnd dargethan. Auff solchen fall sollen die Partheyen vnd Sach vor das negste Obergericht gewiesen vnd remittirt/ auch daselbst furter Gerichtlich gehört vnd geendigt werden.

Es sollen aber obgemelte Ursachen des Argwohnß oder Verdachts gleich in anfang des Gerichtlichen Kriegs/ ehe vnd zuvor mit ja oder nein auff die Klage geantwort/ vnd der Krieg beuestigt vorgewendt vnd bewiesen werden/ Es were dann sach daß die Parthey welchen diesen außzug gebraucht/ solches verdachts oder argwohnß vor der Kriegs beuestigung kein wissens getragen/ sonder das erst darnach erfahren/ vnd solches mit ihrem leiblichen Eydt bewerer würde/ Alsdan vnd in solchem fall mag gemelter außzug der verdecktigkeit auch nach beschehener Kriegs beuestigung vorgewendt werden.

Vnd wan des Richters oder Gerichtschreibers personen verdecktig befunden/ sol in des Richters statt/ so lang die Sach gehandelt/ ein andere ansehnliche redliche vnd verstendige Person/ aber in des Gerichtschreibers statt/ der Gerichtschreiber des negsten Obergerichts/ mit vorwissen vnd verwilligung des Amptmans oder Gerichts/ verordnet werden.

Außzug wider den Kläger.

Cap. 57.



Nachdem die Minderjährigen/ Tauben/ Stummen/ Narren/ Vnsinnigen oder verthöner/ denen Verwaltung ihrer Güter verboten ist/ vnd andere der gleichen Personen/ im Rechten zu stehen nicht geschickt seyn/ so ist dem beklagten zugelassen/ solche gebrechen Auß-

zugs weiß fürzuwenden. Vnd wann dieselbige dargethan / sollen obgemelte Personen im Rechten nicht gehört werden / sie seyn dann mit Vormünderen / Curatoren oder Actoren versehen / welche den Proces in ihrem Namen vollführen mögen / wie vnter den Titelen von den Vormündern vnd Curatoren gemelt ist.

Vnd ob gleich solche vngeschicklichkeit des Klägers Person durch den beklagten Gerichtlich nicht vorgewendt / so sollen doch nicht desto weniger Richter vnd Scheffen / so ihnen das kundig were / gebürlich einsehens thun / daß obgemelte Personen mit Vormündern vnd Curatoren zu dem Gerichtlichen Krieg / wie vorderürt / versehen werden.

Dergleichen Geistliche begebene Personen können den Gerichtlichen Krieg als Kläger / eigener person nicht vollführen.

Item so jemand den andern seiner inhabender gerechtigkeit / Haab vnd Güter gewaltiglich entsetzt hette / vnd wolte denselbigen darnach in Recht ziehen / ist der beklagter nicht ehe zu antworten schuldig / er sey dann zuvor widerumb restituirt vnd eingesetzt.

Außzug wider den Anwaldt.

Cap. 58.

Die Minderjährigen vnd Geistliche begebene Personen / Item die Ientgen so nicht gnugsamen gewaldt fürbringen / oder versicherung thun / was sie handlen / daß solches ihre Parthen genehm halten woll / auch die so ihren gemessen Befelch vnd gewalt überschreiten / können andere Personen / als ihre Nombar vnd Anwalde / nicht vertreten. Wie dann auch ein Weibsbildt solch ampt der Nombarschafft nicht gebrauchen kan / dann allein in Sachen ihrer vnmündigen Kinder / da sie Vormunder in ist.

Außzug so die Kriegs beuestigung vnd Gerichtlichen Proceß verhindern.

Cap. 59.

Deiner vmb ein Sach die vormalß mit Recht entscheiden / oder aber vertragen / oder auch *prescribit* were / widerumb in Recht gezogen / so mag derselbig solchen Außzug / der mit Recht entscheiden / vertragenet oder *prescribit*er Sach / für der Kriegs beuesti-

beueftigung/ vnd zu verhinderung derfelbigen/ fürwenden/ wie er auch alßdann den in Monats frift zu beweifen ſchuldig.

Wo aber ein ſolcher Außzug ein weitere erkundigung von wegen der Principal Sachen erforderen thete/ ſo kan derſelbig die Kriegs beueftigung nicht auffhalten.

Da nun auch der Beklagter ſolchen Außzug nach beueftigung deß Kriegs fürwenden vnd beweifen würde/ ſol er dardurch der Klag erledigt werden.

Von der Præſcription oder Verjährung vnd in was ſellen die kein ſtatt hat.

Cap. 80.

AEs hieroben vermeldet / daß die anforderungen ſo etwan zur vnzeit / oder obermeßſiglich geſchehen / in Recht verboten / aiſo werden auch etliche Sachen entnommen durch die *Præſcription* oder verjährung / welche zweyerley art vnd natur iſt / Die eine wird genant verjährung oder *præſcription, longi temporis*, oder einer langer Zeit / Wie da iſt / ſo einer vnter den gegenwertigen ein Gut zehen Jahr / oder aber vnter den abweſenden / zwanzig Jahr mit gutem Glauben vnd Tittel beſitzlich herbracht / der mag / ſo er vmb daſſelbig Gut rechtſtendig gemacht / der verjährung gebrauchten / Die ander verjährung aber wird in Latiniſcher Sprachen *longiſſimi temporis*, das iſt / der aller lengſten oder größten zeit / als von dreißig oder vierzig Jahren / genant / welche gegen einen jeden / was Weſens oder Stans der auch ſey / fürgewand vnd gebraucht werden mag. Doch hat in ſachen die Kirchen vnd dero Güter belangend / allein die verjährung der vierzig Jahren ſtatt / vnd wider die höchſte vnd erſte Kirch zu Rom / allein von hundert Jahren.

Es gehören aber zu einer rechtmäßigen *Præſcription* vnd verjährung der langen zeit wie obgemelt / fünff weſentlicher ſtuck: Nemblich / ein auffrichtiger guter Glaub / auch fromb Gewiſſen / Item ein zulieſſiger billiger Tittel / Item daß kein laſterliche Boßheit in beſitz deß dings / ſo *præſcribit* werden ſoll / erfunden werde / als das durch Raub / Diebſtal / oder dergleichen etwas beſitzlich herbracht / Item daß ſolch Gut den *Præſcribierenden* öffentlich zugeſtalt / vnd die zeit / wie obgemelt / vnd ohn rechtmäßige bekrönung verlauffen ſey.

Vnd nachdem die Verjährung offtermal in Recht möglich gebraucht / gleichwol aber von jederman nicht gleich verſtanden wirdt / ſo ſeynd

so seynd etliche fälle / darin kein verjährung statt hat / zu guter vnter-
richtung außgezogen / wie folgt : Nemlich / wider die heilsame Christ-
liche Ordnung / Zucht vnd Ehr.

Wider Stattrecht.

Billige gehorsamheit / so die Vnterthanen ihren Obern zu erzei-
gen schuldig.

Ein solche Ehe / die wider Recht vnd billigkeit angenommen.

Item Acker vnd andere plätzen zu gemeinen Nutz gehörig.

Dergleichen die Grenitz vnd eusserste ort eines Stiffts / Pfarrkir-
chen oder Fürstenthumbs.

In gemeine offenbahre Landtstrasz.

Item alle ding so nicht besitzlich / oder mit vnrechtmessigen Titel /
als Diebstal / Raub vnd anders besessen.

Item die in Arrest vnd Kommer ligen / vnd damit verhaftt seyn.

Eines pupillen, Waisen oder Vnmündigen Güter.

In Heyligs Gut / welches vmb der Ehe willen sonderlich gefreyet
ist / außserhalb da der Mann sich zu verderben zeitlich gestalt / vnd die
Fraw in dem seunig oder nachlessig erfunden würde.

In solch Gut / so einem Kind zugehört / vnd durch den Vatter ver-
euffert wird.

Item in allen den Güteren die mit Ziel vnd sonderlicher form vnd
maß / binnen einer benannten zeit bezahlt werden sollen.

In dingen so in zeit offener Vheden vnd beraubung gehandelt.

Dergleichen kan auch kein Pechter oder Hauszheurer wider sein
Herrschaft die verjährung einführen.

Wie dann auch derselben mehr / vnd so es die notturfft erfordert /
bey den Rechts gelehrten weiter zu befragen.

Aufzug / damit sich einer gegen sein eigen Bekandt-
nuß im Rechten behelffen mag.

Cap. 61.

Sigen bekandtnuß eines Minderjährigen / auch deß der
solche Bekandtnuß auß Zwanck gethan / ist ihme nicht
nachtheilig.

Item / Wann einer ihme selbst etwas zu furtheil be-
kennet / dasselbig ist / souiel andere belangt / denen solches
nachtheil bringen möcht / von vnwerden. In gleichem ist die bekandt-
nuß so außserhalb Gericht geschicht / von vnwerden / sie were dann mit
anzeig

RechtsOrdnung.

ij

anzeig der vrsach/für Notarien vnd Zezeugen/oder sonst erbaren Leuten/auch in gegenwerdigkeit der Partheyen oder ihrer Geschickten/angenommen.

Als aber an vielen Gerichten dermassen bisher gehalten / daß keine bekennung für gnugsam geacht / es were dann dieselbig nicht allein vom Gegentheil / oder seinem Volmechtigen außtrucklich angenommen/dann auch mit sonderlichen vorkunden vnd darlegung etlichß Geldts verbonden / dardurch dann die wirkliche krafft der bekantnuß zuviel ingezogen vnd beengt/ die Partheien auch mit vnnützen Kosten beschwert werden. So soll hinfurter ein Gerichtliche bekantnuß / wann die sonst bestendiger weiß geschehen vñnd angenommen / ob sie gleich mit vorkunden nit verbonden/ kräftig seyn/vñnd der jenig/ der solche bekantnuß gethan/mit Vrtheil angehalten werden/das zu thun/ was er selbst bekentlich gestanden.

Wiewol auch hiebevor an vielen Gerichten kein vnterscheidt gehalten/ ob bekennen vnd leugnen in eigener/ oder in frembder geschicht geschehen soll/daher dem Kläger zugelassen/ehe vñnd zuvor er sein Klag oder Articul vermitß seinem Eide vbergeben / den Gegentheil anzuhalten/dasß er/was gefordert/oder vom Kläger gefragt/alsbald vñnd ohne weiter bedencken / entweder bekennen / oder aber leugnen soll / welches doch nicht allein gefehrlich / sonder auch der billigkeit vñnd natürlicher Erbarkeit zuwider/ daß einer in frembden sachen/die ihme eigentlich nicht bewust/vñbedecklich bekennen oder leugnen solte. Demnach soll dieser mißbrauch hiemit abgethan seyn vñnd bleiben.

Außzug wider ligende Kunde vñnd briefflichen Schein.

Cap. 62.

Wann die einbrachte Brieff vñnd Siegel/offenbar Instrument, vñnd andere brieffliche vorkunde geschrappt/ durchstrichen / erneuert, oder an Schrifften vñnd Buchstaben an den orten da einiger verdacht seyn möcht / mit einer oder verscheiden Händen verendert. Oder so der Notarius vñnbekant/nicht legal oder auffrichtig/ oder sonst in seinen instrumenten argwönig vñnd verdecktig gehalten / Item so an den Siegelen oder vñnterschrift der glaubwürdigen Personen oder Notarien augenscheinlicher mangel befunden/durch solche vñnd dergleichen außzüge mögen die brieffliche Schein angefochten werden.

Item

Item so ein Instrument, Brieff/ Siegel/ oder brieffliche Bekundt/
kein vrsach der schuldt oder obligation mitbringen/ dargegen mag auch
excipiirt werden.

Item einer schlechter Copien oder abschrift / wird ohn das dem
Original oder glaubwürdig Vidimus kein glaub zugestelt.

Auszug wider die Personen der Gezeugen.

Cap. 63.

Wiewol vermög der Rechten / einem jeden zugelass
sen / zu bewerung der Warheit / lebendige Kundts
schafft zu führen / so seynd doch etliche Personen / die
im Rechten kundtschafft der warheit zu geben / nit
zugelassen / Als nemblich das sie Ehelose / Meimei
dige / öffentliche Ehebrecher / oder die solches Lasterz oberwonnen vnd
verdampft / oder der Lande verwiesen.

Item Mörder / Dieff vnd öffentliche Reuber / vnd sonst alle die se
nige die vnehrliche Ampter vnd Diensten tragen / brauchen vnd oben
welche doch in mangel anderer frommer Leut / in sachen der beleidigter
Majestat vnd dergleichen / gefuhrt vnd auffgenommen werden mögen.

So mögen auch ein öffentlicher Widersager vnd Feiandt / Item
ein Vnglaubiger wider einen Christen / vnd auch gewesener Richter /
Advocat vnd Anwaldt / in derselbigen Sach darin sie gesprochen vnd
gedienet / auch Sachwelde / so gewin oder verlust an der Sach darin
sie zeugen / haben oder leiden mögen / Item ein Fraw oder Weibsbildt
in Testaments sachen / wie dann auch die Zeugen so gekaufft vnd vn
terricht / oder von wegen ihrer Armuth vnd Lichtferdigkeit verdacht
seyn / verworffen werden. Ein Mönch aber oder Ordensman mag
mit erlaubnuß seines Obersten zeugen.

Die Elteren sollen vor oder wider ihre leibliche Kinder / dergleichen
vnd hinwieder die Kinder wider ihre leibliche Elteren Gezeugnuß zu
geben nicht zugelassen oder gedrungen werden / sonderlich in sachen die
Leib / Ehr vnd Ehlimpff belangen. Aber in anderen sachen da es der
Gegentheil zulest / oder so man kein ander beweiß haben möchte / als
in Hyllichsurwarden / Nächstgeschaiden / vnd der Kinder Alter / sollen
sie zu Gezeugen auffgenommen werden.

Es kan auch ein Bruder dem anderen kein Gezeugnuß tragen /
sonderlich wann sie in vnertheilten Güteren mit einander sitzen / vnd
dero

dero semplichen gebrauchen/ dann in dem Fall/ gebe der Bruder ihme selbst vnd in seinen eigen nutz Zeugnuß. Wo sie aber ihre Güter von einander getheilt/ vnd ein jeder sein besonder Haushaltung hette/ mögen sie einandern (sofern sie doch sonst fromb vnd erbar) Kundtschafft tragen/ doch wird ihre Kundtschafft nicht so viel Glaubens/ als wann sie von frembden geschehen/ zugestalt.

Item Eheleuth/ Mann vnd Frau können einander nicht Kundtschafft geben.

Item/ alle Hausgesinde des lenigen der die Zeugen füret/ mögen so lang sie im Dienst seyn/ als verdecktig verworffen werden.

Auszug wider die Sage vnd Kundtschafft der Zeugen.

Cap. 64.

Das des Zeugen sage vngewiß sey.

Item/ daß er keine beständige Ursach seines wissens angezeigt/ oder daß dieselbe nicht schliesse.

Item/ daß der Zeug seine Kundtschafft allein durch hören sagen bewehere/ welche zeugnuß außserhalb Ehe sachen/ vnd die Eipschafft oder Magschafft belangen/ nit gnungsam oder erheblich.

Item/ daß die Zeugen sich nicht vergleichen in der Zeit/ Malstat/ Personen/ oder sonst in der Sachen widerwertiglich sagen.

Item/ daß der Zeug in seiner eigener Kundtschafft ihme selbst widerwertig oder zweiffelhafftig.

Item/ daß die Zeugen *singulares*, das ist/ daß ihre Kundtschafft vngleich vnd sonderliche sage sey.

Es ist aber so viel diese Ursach belangt/ durch den Richter oder Berhörer ein fleißig auffsehens zuhaben/ vnd zumercken/ in welchen Puncten die Zeugen sich vergleichen. Dann ob sie wol sich einer Rede in allen Puncten nit vergleichen/ so kan dannoch ihre Kundtschafft/ als ein gesplossen Kundtschafft nicht verworffen werden.

Vnd darumb so der Zeugen sage nit vngleiches Verstandts/ sondern endtlich wol auff eine meinung zubringen seyn möchte/ können sie darumb daß sie nicht eben auff eine weiß geredt/ nicht vor *singulares*, oder gesplossen Kundte geacht werden.

Wo aber die Kundtschafft also gestellet/ daß dieselbige sich mit deren anderen Zeugen sage nicht vergleichen thete/ sondern eine andere vnd besonderer meinung were/ vnd also die gegebene Kundtschafften

auff einen verstand nit zubringen seyn möchten/in dem fall kündten sie als *singulares* widerfochten werden. Es sol aber der Zeugen sage so viel ohn eusserlichen zusatz geschehen mag/ dermassen außgelegt vnd verstanden werden/ daß sie zusammen stimmen/ vnd in der substanz sich vergleichen.

Auszug der nichtigkeit außgesprochener Vrtheil.

Cap. 65.

Nachdem zu mehrmalen zu verhinderung der vollenstreckung die *Exception* oder Auszug der nichtigkeit außgesprochenen Vrtheils vorgeworffen wird/ daher nützlich vnd gut/ daß die Richter dernalb gewarnet auch die Partheyen ihres Rechts desto mehr achtnehmen mögen/ so sol man auff nachfolgende vnterrichtung fleißige anmerckung haben/ damit alle nichtigkeit in künfftiger zeit verhütet werde.

Vnd erstlich/so ist ein jedes vrtheil das auff allen gebotten Feyrtagen außgesprochen/ob wol die Partheyen in die eröffnung verwilligt/nichtig. Dergleichen dieweil in zeit der Ferien/die zu notturfft des menschen eingesetzt/ als im Arn vnd Herbst/ alle gerichtliche Sachen vnd Handel ruhen sollen / darumb so kan zu derselbiger zeit kein krefftig Vrtheil außgesprochen werden/ es were dann sach/ daß die Partheyen auff solche Ferien vorhin verzeihen/ Alßdann kan das vrtheil als nichtig nicht widerfochten werden. Wie in gleichem die Vrtheil so der Bitt vorgewendter Klagten nicht gemeess gestellt/nichtig.

So kan auch ohne Ladung/ wie gleichfals ohne des Gegentheils vorbrachte Klag vnd Antwort/ oder gegen die jenigen so minderjährig vnd sinlos/ vnd doch im Rechten nit vertreten/ beständiger weiß kein Vrtheil außgesprochen werden. Were aber ihnen zu gutem Vrtheil außgesprochen / dasselbig wird bundig vnd krefftig gehalten.

Auszug wider die Appellation, warumb die nicht zuleßig.

Cap. 66.

Welcher inwendig zehen Tagen von außgesprochenem Vrtheil nicht appellirt, oder der forderung darumb er zu Recht gestellt/ gestendig/ oder vngheorsamblich außbleiben/ oder auch ein offenbarer vbelthäter/

thäter / oder der in eins anderen Namen ohne gnugsam gewalt appellirt, dern Appellation sol mit angenommen werden / in massen auch die Appellation nicht zulässig / so nicht von grad zu grad an das negst Obergericht geschehen / oder darauff die Partheyen mit gutem willen verzeihen. Da auch drey gleichmessige Vrtheil außgesprochen / kan dauon nicht appellirt werden.

Item / ein Appellation von einer beschwerung so nicht krafft eines Endturtheils hat / geschehen / so folgens durch den Richter *renocire* oder abgeschafft / mag darnach nicht verfolgt werden.

Item / wann der Appellant nach gethaner Appellation widerumb vor dem vorigen Richter erscheint / vnd sich nochmals (außerhalb so er Abschiedtsbrieff begerte) in handlung inlezt / so felt die Appellation, vnd wird dardurch in sich selbst verloschen.

Item / von Execution oder vollenstreckung eines Vrtheils wird zu appellieren nit zugelassen / es were dann in der Execution die gebürliche maß so darinnen gehalten werden sol / obertretten / dann in dem fall sol dem jenigen der durch solche obertretung beschwerdt / hülff der Appellation nicht benommen werden.

Item / derselbig welcher ein zeit das jenig wes er schuldig / zu bezahlen angenommen / mag darnach ob es ihnen vielleicht gerewen würde / nicht appellieren.

Nachdem auch zum offtermal von vielen partheyen auß lauterem muthwillen / allein vmb die Widerparthey in verderblichen schaden zu führen vnd vmbzutreiben / appellirt wirdt / sollen dieselbige / neben vollenstreckung der vrtheil mit gelt oder leibstraff / so sich solcher mutwil erfinden würd / nach gelegenheit der personen vnd verhandlung / durch vnser Amptleut gestrafft werden.

Von Gerichtskosten / wie die taxirt vnd gemessigt werden sollen.

Cap. 67.

Die Gerichtliche kōsten darinnen die eine Parthey verwiesen / sollen durch die parthey so das vrtheil erhalten / klärlich vnd vnterscheidlich / wie / welchen / vnd waruor oder wie viel außgegeben sey / von Item zu Item / in ein zettel verzeichnen / dem Gericht vbergeben werden.

Wann in der sachen nicht weiter dann gewöhnliche Gerichtskosten / als des Gerichtschreibers vnd Fürsprecher Lohn / Brieff vnd siegel gelt / fürgebot vnd dergleichen / die so offenbarlich auß des Gerichts

handlung erscheinen / auffgangen weren / die mögen durch das Gericht sonder den Endt der Partheyen / *taxirt* vnd geschätzt werden.

Wo aber neben den gewöhnlichen Gerichtskosten (welche von der zeit daß der Gerichtliche krieg angefangen / mögen gerechent werden) noch andere kosten / als vmb zeugführung / *Aduocaten* zugebrauchen / oder sonst in andere wege auffgangen / sollen dieselbige durch den Richter nicht ehe *taxirt* vnd gemessigt werden / es hab dann die Parthey bey ihren Ehren vnd Trewen in eins leiblichen Endts statt behalten / daß sie die verzeichnete summen notwendiglich hab außgeben müssen / vnd wann solches dermassen geschehen / soll das Gericht berürte kosten nach der billigkeit *taxiren* vnd messigen.

Wie / durch wen / vnd auß was Ursachen die
Restitution, ergenzung oder verfrischung
geschehen mög.

Cap. 68.

Setvoll Recht vnd billig / daß die Brthell welche in ihrer krafft ergangen / furderlich *exequirt* vnd vollestreckt werden / jedoch die weil sich zu zeiten begibt / daß die jenigen dargegen die Brthell außgesprochen / auß rechtmessigen Ursachen verhindert / ihre gerechtigkeit nicht einbracht / noch *appellirt* haben / mögen sie zu ihrem Rechten von dem sie gefallen / die *restitution* oder verfrischung inen mit zuthellen begeren.

Vnd mag die *Restitution* vnd verfrischung nicht allein vor / dann auch nach dem Brthell / so fern rechtmessige Ursachen vorhanden / beständiglich geschehen.

Als nemlich / wann die verlästige theile in zeit als der gerichtliche krieg geübt / vnd die Brthell außgesprochen / entweder in öffentlicher redlicher vhedem sich enthalten / oder von den Feianden gefangen / oder in sachen den gemeinen nutz belangendt außlendig were / Die weil derselbig vor einen abwesenden auß bewerten vnd notturfstigen Ursachen / geacht wirdt. Wo er dann in zeit seines abwesens durch einen vollmechtigen Nombar / oder seinen verwandten im Rechten mit vertreten / sol er in seiner widerkumpst auß sein begehrt / zu der ganzer sachen / vnd aller geübter Handlung / gleich den mündersjürgen *restituirt*, wider eingesetzt vnd verfrischt werden.

So er aber entweder durch seinen vollmechtigen Anwaldt / oder
Ver.

wandten im Rechten verantwort vñnd vertreten / soll die *restitution* vñnd verfrischung ihme nicht weitem geschehen / dann daß er von dem außgesprochenen Vrtheil / vñnd was darauff gefolgt / *appellieren*, vñnd sein *appellation* verfolgen möge.

Wo auch einer auß bewerter vñnd billiger / jedoch nit notturfftiger vrsach (als da einer in frembde Landt zur Scholen oder *Vniuersitet* gezogen) außlendig were / der selbig / wo er in zeit seines abwesens nit vertreten / vñnd gleichwol gegen ihnen geurtheilt / soll auch nach beschehener *restitution* verfrischt / vñnd nochmals zu Recht gehört werden.

Hinwiederumb / so einer außlendig were nicht auß bewerter vñnd billiger vrsachen / dan allein auß notturfft / als der jenig / der deß Lands verwiesen / oder in frembden Landen gefenglich gehalten wird / demselbigen wird auch wider das jenig / so in seinem abwesen gegen ihnen gehandelt / nach vorgehender erkandtnus der Sachen / mit der *restitution* vñnd verfrischung geholffen.

Zmfall aber einer williglich / vñnd auß eigener vrsach sich außlendig hielte / als die Kauffleute so ihren Kauffhandel ober Meer / vñnd an anderen frembden orten suchen / vñnd demselbigen nachziehen / denen bringt ihr abwesen im Rechten solchen nachtheil / daß sie nach geübter handlung nicht gehört oder *restituirt* werden sollen. Vñnd vielmehr soll denen / so auß sonderlichem fürsehllichem Vngehorsam vñnd eigenem Muthwillen / damit sie dem Rechten entfliehen mögen / sich abwesent machen / dieweil sie am allerstrafflichsten seynd / die verfrischung abgeschlagen werden.

Vñnd wann die *restitution*, ergentzung oder verfrischung gegen das jenig / so für dem Endurtheil ergangen / begehrt / mag dieselbige durch die Ambtleuth eines jeden orts nach befindung mitgetheilt / oder abgeschlagen werden. So aber nach eröffnung deß Endurtheils / oder beschehener vollenstreckung desselbigen / omb die verfrischung angesucht / soll sie allein durch die hohe Fürstliche Obrigkeit geschehen.

Von Testamenten.

Cap. 69.



Es mag jederman in Unseren Fürstenthumben Gütlich vñnd Berg gessen / oder darin begütert / dem es nicht nach ordnung vñnd sahrung gemeiner Recht verboten / sein geschafft deß Testaments vñnd letzten willens machen vor *Notario*, oder aber Pastoren vñnd vier Zeugen / oder

auch in Pestilentz vnd anderen sorglichen Kranckheiten / für den Passoren vnd zweyen oder drehen Zeugen darzu sonderlich erfordert vnd gebetten / allein in beweglichen farenden Haab vnd Gütern / vnd nicht in erblichen ligenden vnd vnbeuweglichen in obbestimpten vnseren Fürstenthumben gelegen (aufferhalb der gewonnen vnd erworben Gütern) vnter welche erbliche Güter auch verstanden vnd begriffen werden alle Güter / Zinsen vnd Renthen / so erblich oder ablöslich vnd in hyllich Noteln / Erbtheilungen vnd Vertregen / oder anderen geschafften für Erbschafft gemacht worden / welche alle vnd besondere nach alter gewohnheit vnd hergebrachten gebrauch / nicht sollen noch mögen beständiger weis durch ein Testament vbergeben werden.

So auch etliche Person von jemandt anders bedrängt würde / sein Testament vnd letzten Willen vnbilliger weis / vnd anders dann ihme geliebt / in solchen beweglichen vnd farenden Habe vnd Gütern auffzurichten / so soll dasselbig krafftloß vnd von vnuerde seyn / auch der Bedränger / da er aufferhalb des Testaments / von des abgestorbenen verlassenen farenden Habe vnd Gütern ichtwas hette bekommen mögen / dasselbig damit als mit der that / verwirckt haben. Wie solche Peen vnd Straff auch gegen den stat haben sol / der die auffrichtung eines Testaments / der beweglichen vnd farenden Habe vnd Güter halber verhindernen würde.

Vnd gleich wie die Elteren einem ihrem Kindt oder Enckelen / für den anderen / etwas auß ihren beweglichen vnd farenden Gütern für auß / vnd doch ohn abzug vnd schmelerung des gebürenden Kindt vnd natürlichen Antheils oder *legitimæ*, zuordnen mögen / Also auch da sie vngerachten Kinder oder Enckelen hetten / vnd von dero wegen ein merklich außgegeben / so mögen sie solchen vberigen Kösten in ihren Testamenten den vngerachten Kinderen oder Enckelen abziehen / vnd den anderen Miterben dardurch ein zimliche erstattung zuordnen.

Von succession vnd erbung in absteigender Linien / ohn Testament oder geschafft der Elteren.

Cap. 70.



Ann Vatter vnd Mutter ohn Testament vnd Ordnung ihres letzten Willens mit Todt abgehen / vnd leibliche eheliche Kinder / Söhne vnd Töchter hinter ihnen verlassen / so erben dieselbige Kinder alle Vätterliche vnd Mütterliche Habe vnd Güter / farend

rend vnd liegend/wie die namen haben mögen/gleich miteinander/vor
männiglichen.

Wo aber Söhne vnd Töchterkinder/ Enckelen/ Brenckelen/ oder
ander in rechter absteigender Linien seyn/ dieselbe sollen an stadt ihrer
abgangenen Elteren/ mit des verstorbenen Kinderen/ in stammen er-
ben/inmassen ire Elteren wo sie im leben weren/geerbt hetten. Vnd so
Anherr oder Anfraw nicht leibliche eheliche Kinder/sonder in der rech-
ten absteigenden Linien andere Erben in gleichen graden verliessen/die
sollen alle gleich mit einander erben.

Von erbung vnd succession geehligter Kinder durch nachfolgende Heyrath.

Cap. 71.

S Dauch Mann vnd Weib vor ihrer Ehelicher versamb-
lung/natürliche oder leibliche Kinder miteinander het-
ten/vnd sich darnach in Sacrament der H. Ehe erge-
ben/vnd dardurch solche Kinder ehelich machen theten/
so erben dieselbe Kinder gleich mit anderen nachfolgen-
den Erben/welche in staender Ehe gezilt/vnd rechte Erben seyndt.

Von fellen vnd vrsachen darumb die Elteren ihre Kin- der/vnd hinwiederumb die Kinder ihre Elteren enterben mögen/souern die wie Recht erwiesen vnd wahr gemacht werden.

Cap. 72.

S Im ersten/ So das Kind seinen Vatter/oder der Vat-
ter sein Kindt in Recht beschuldigen vnd verklagen thete
einer grossen Vnthat/die Leib vnd Leben antrifft/vnd
zu Latin *Crimen Capitale* genent wirdt/außgenommen
in dem Laster beleidigter Mayestat/oder Ketzeren/in
welchen sie beyde sich gegen einander verklagen vnd beschuldigen
mögen.

Zum andern/ So das Kindt seinen Vatter mit Giffit beschedigt/
oder zu beschedigen vnterstanden hette/vmb ihnen darmit von dem Le-
ben zum Todt zu bringen. Oder aber der Vatter solches wider sein
Kindt vorgenommen/oder zu thun vnterstanden.

Zum dritten/ So das Kindt vnterstanden hette/sich wissentlich
zu vermischen vnd zu beschlaffen die Stieffmutter seines leiblichen

Vatters ehelichen Hausfrau. Oder aber der Vatter sich wissentlich vermischet/ vnd leiblich zuschicken hette mit seines Sohns Eheweib.

Zum vierdten/ So der Sohn verkehret oder verhindert den Vatter/ Oder aber der Vatter den Sohn sein Testament zumachen/ oder Geschafft zuthun/ in solchen Güteren/ die er zu verschaffen vnd zuuergeben hat.

Zum fünfften / So die Kinder weigern oder versaumen dem Vatter Nahrung zugeben/ oder notturfstige Artzney mit zutheilen/ oder so der Vatter Sinloß vnd vnuernunfftig ist / vnnnd alsdann durch die Freunde oder andere frembde Personen dieselbige Kinder ersucht worden/ vnd solche Nahrung/ Artzney/ vnd Vnterhaltung ihrem Vatter mit zutheilen / vnd sie das darüber veracht hettten / so soll ihnen als vngetrewen Kinderen / die Vätterliche Erbschafft entnommen werden / vnd dieselbige den Verwandten / Freunden/ oder frembden Personen die solche Vnterhaltung gethan/ folgen. Vnd soll hinwiederumb auch in dem gleichheit gehalten werden / da der Vatter seinen Sohn der Sinloß vnd vnuernunfftig ist / mit notturfstiger Vnterhaltung/ Artzney/ vnd anders nit versehen noch versorgen würde / daß er dardurch enterbt werden köndte.

Zum sechsten / So die Söhne sich nicht wollen verpflichten noch Bürg werden vor ihre Elteren/ oder aber die Elteren vor ihre Söhne/ so die in vnzivillichen Gefengnuß eingezogen seynd. Gleichwol aber berürt dieser fall nicht die Töchter / die weil dieselbe nicht mögen Bürg werden.

Zum siebenden / So der Sohn ein Ketzer / vnnnd der Vatter ein Christ/ oder aber der Vatter ein Ketzer/ vnd der Sohn ein Christ ist.

Zum achten / So die Kinder mit gewaltsamer That vnd Freuel ihre Elteren schlagen vnnnd beleidigen / oder sonst gegen sie vnerbare/ schwere / vnd vnbefugte Vngerechtigkeit vnd Freuel vornehmen theten/ darumb sie billig ihrer elterlichen Güter enterbt werden.

Zum neunenden / So die Töchter sich nicht wolten bestaden lassen zu der Ehe/ vnnnd doch der Vatter sie nach seinem vermögen / vor vnd ehe sie fünff vnd zwanzig Jahr alt worden/ hette verheyraten wollen/ vnd darüber sich in ein vnkeusch leben vnd wesen begeben hettten.

Wo aber der Vatter an solcher ihrer bestadnuß oder verheyraten seunig / vnd sie in vorbestimpter zeit vnnnd meinung nicht verheyrath hette/ so soll sie darumb nit enterbt werden.

Von bestraffung der Söhne vnd Töchter/die
sich ohn ihrer Eltern willen vnd wissen
verheyrathen.

Cap. 73.

Die beschriebene Recht setzen vnd ordnen / so ein Sohn oder Tochter / die in vorsehung vnd gewaltsam ihrer leiblichen Eltern Vatter vnd Mutter seyn / ohn derselben Willen vnd Wissen sich bestatten / nemblich der Sohn vor vnd ehe er zu dreissig Jahren / vnd die Tochter vor vnd ehe sie zu fünfz vnd zwanzig Jahren kommen ist / so seyn ihnen dieselbe ihre Elteren Vatter vnd Mutter / in ihrem leben nit schuldig einig Heyrath Gut zu geben / sie wollen es dann gern thun / bisz so lang dieselbige ihre Elteren sterben / alsdann sollen sie mit anderen Kindern alles das erben / was sie von Rechts wegen erben mögen / Alles doch nach gestalt vnd befinden ihrer verhandlung vnd obertretung / vnd dessfals vermöge Unser derwegen außgangener Policen Ordnung gestrafft werden.

Wie mancherley Kinder erben sollen.

Cap. 74.

Werwol die gemeine beschriebene Recht ordnen / vnd wollen / wo ein Vatter bey mehr dann einer Hausfrawen in Ehelichem Standt zweyerley oder mehr Kinder erworben hette / vnd die ohn geschafft seines letzten Willens verließ / daß dieselbe Kinder ihnen alle zugleich erben / Diess weil aber in Unsern Fürstenthumben Gütlich vnd Berg ober aller Menschen gedencen diese altherkommene Gewonheit vnd Gebrauch / als *Privilegium* der Lande besitzlich wie folgt / herbracht / so soll es auch noch zur zeit bey dero verbleiben. Nemblich / Wo zwo Personen sich zusammen vermählet / ligende vnd farende Güter einander zubracht / oder in staender Ehe erdbert / gewonnen vnd erworben / auch Kinder gezielt / vnd ihrer ein mit todt von dem anderen abgangen / die lebt lebende Person aber zu der anderen Ehe gegriffen / vnd in solcher Ehe gleichfals Kinder gezielt / so dann in Heyrathsbriefen oder sonst / wie es mit solcher Erbfolgung auff den fall gehalten werden sol / nicht versehen / sollen die erste Kinder alsolche in erster Ehe zugebrachte / vnd elterliche von auffsteigender Linien herfließende Erbüter / vnerwogen in welcher ehe die fallen / neben den in der erster Ehe gewonnen

gewonnen vnd erworben/ liggenden oder vn beweglichen/ auch zuerfallen güteren/ nichts auß geschēde/ allein haben/ vnd die Kinder auß der zwenyter Ehe geboren/ alle in solcher zwenyter Ehe zugebrachte/ gewonnen vnd erworben/ auch zuerfallen Güter gleichfals allein zu sich nehmen vnd haben. Aber die fälle so auß der *Collateral* oder seitlinien herkommen/ sollen den Kindern in welcher Ehe dieselbe fallen/ verbleiben/ vnd die bewegliche vnd fahrende Haab vnd Güter bleiben bey der zwenyter/ oder auch dritter/ oder der letzter Ehekindern/ der wegen sie auch die Schulden zu bezalen verpflicht seyn. Were es auch sach daß jemand nach gebrochenem Beth im Witwe standt siesse/ vnd demselben einiger seydt oder beyfall anerfallen wurde/ mag er solchen beyfall seines gefallens in die zwenyter Ehe bringen.

So sich auch zutrüge/ daß in der erster Ehe Erbschafft gegolden/ darüber auch Erbung vnd *tradition* gefolgt/ aber in der zwenyter/ dritter oder letzter Ehe allererst die bezahlung gantz oder zum theil geschehe/ sollen solche gegoldene Erbgüter den Vorkindern bleiben/ vnd der zwenyter/ dritter oder letzter Ehekindern/ von wegen des Kauffpfennings (nach *aduenant* der selbig in der zwenyter/ dritter oder letzter Ehe bezalt) biß zu der ablöß *verhypothecirt*, vnd daruon jährlichs/ was sich vermöge der gemeinen Rechten gebürt/ zu entrichten verhaft/ jedoch alle geferliche handlung hierinnen gantzlich außgeschlossen seyn. Dann so man spüren wurde/ vnd außfundig gemacht/ daß einiger betrug deßfals gebraucht/ sol dem/ welcher solches zum nachtheil geschehen/ der wegen spruch vnd forderung für zuwenden/ vnd dasselbig dar zu thun vnd zu beweisen/ frey stehen.

Daß die Einkindschafft zu machen zugelassen sey.

Cap. 75.

SWol nach besage gemeiner Rechten/ *pacta* vnd gedinge dardurch die rechte Erben ihrer künfftigen gebürenden Erbschafft entwendt oder außgeschlossen werden/ in etlichen fällen krafftlos vnd von ontwerden gehalten/ so ist doch die Einkindschafft auß mercklichen vrsachen zugelassen/ Also da Eheleut Kinder miteinander gezeugt/ einer aber vnter demselbigen darnach Todts abgehēt/ vnd der vberlebende widerumb zur Ehe greiffet/ daß darunter Einkindschafft wol mag abgeredt vnd beschlossen

RechtsOrdnung.

Lxiij

geschlossen werden/ dardurch die Kinder voriger Ehe mit denen so in folgender Ehe gezilt/ eine Kinder seyn/ vnd alle Elterliche Güter gleich erben.

Wie beredung der Einkindschafft sol auffgericht werden.

Cap. 76.

Nachdem in beredung vnd auffrichtung der Einkindschafft/ so gleichwol zu erhaltung Fried vnd Einigkeit der voriger/ zwenyer oder auch dritter Ehekinder fürgenommen/ allerhand hohe beschwerden vnd vnrichtigkeit/ auch entziehung der Güter den rechten Erben entstanden/ So sol hinfüro diese Ordnung der Einkindschafft/ zu verschonung verderblichen Haders/ Zancks/ vnd entziehung der Güter/ gehalten/ vnd die keins wegs überschritten werden.

Nemblich/ wann der letzte lebendt vnter zweyen Eheleuthen widerumb zu der heiligen Ehe greiffen/ vnd die Kinder der vorigen Ehe sampt den so in folgender Ehe erzeugt werden/ eine Kinder machen wil/ so soll er solches vnserem Amptman oder Richter vnd Scheffen/ darunder er gesehen vnd gehörig/ ansagen/ welche dann fort der Kinder Treuhender/ *Tutores* vnd Vormunder/ wo dieselbige geordnet vnd zugegeben werden/ so aber mit der Kinder Anherzen oder Anfray/ wann die noch lebten/ oder wann sie todts vercheiden/ sonst drey oder vier die Negstgesipten vnd verwandten des verstorbenen/ vnd der Kinder gebluets/ zu sich beruffen/ vnd zum ersten fleissig erkundigen sollen/ der Kinder Nahrung/ die sie von dem abgestorbenen Ehegemahl Ererbt/ dergleichen weß sie von dem künftigen Vatter oder Mutter/ wann die Einkindschafft gemacht würde/ ererben möchten. Das alles gegen einander erwegen vnd bedencken/ vñ wo die gelegenheit der Güter also vngleich würde erfunden/ daß die Einkindschafft ohn verletzung der vorigen Ehekinder nit auffgericht werden möchte/ sol dieselbige vnterwegen bleiben/ vnd bemelte Kinder sampt ihren Gütern den *Tutoren* oder *Curatoren* in ihrer verwaltung gelassen/ oder so sie kein hetten/ die Vormunderschafft den negsten Freunden/ inmassen wie vor stehet/ befohlen werden.

Wo aber kein schädliche vngleichheit in den Güteren/ oder sonst die gelegenheit dermassen erfunden/ daß die Einkindschafft den Kinderen nützlich seyn würde/ als dann sollen die Puncten oder Articul der Einkindschafft/

. 5. 4

. 5. 2

1. 2.

2. 2.

3. 2.

4.2.
 kindtschafft/ worauff man dieselbige mit einem gemeinen Raht gestalt durch vnsern Amptman/Richter vnd Scheffen eigentlich in eine form der Einkindschafft bracht vndd außgeschrieben/ auch durch sie versiegelt/ den Parthenen mitgetheilt werden/ Damit künfftige Irzung/ Rechtfertigung vnd Kösten/ so viel möglich/ verhüt werden mögen.

5.2.
 Es sollen aber die Kinder *Tutores*, *Curatores* oder Vormunder/ vnd so der nicht weren/ die negste gesipten Freunde so zu der Einkindschafft erfordert / Vnserm Amptman des ortz/ da solches gehandelt wirdt / an Eids statt geloben vndd versprechen/ daß sie die Einkindschafft den Kinderen zu nuß vnd gutem gewilligt haben/ vnd nicht anders wissen/ gleuben oder verstehen/dann daß es viel gemelten kindern zu frommen vnd besten reichen vnd kommen werde. Welches auch in der Schrift darin man die Puncten der Einkindschafft laut des negsten Artickels vberschicken würdet/ gemelt vnd angezeicht werden sol.

6.2.
 Vnd ob den vorgerürten Kinderen der ersten Ehe etwas beuor auß zu haben gemacht were / dasselbig sollen sie auch also ohn weitter Vorthail haben/ vnd darnach mit den gemachten Einkinderen in den vbrigen Gütern gleich erben.

Dergleichen sollen die vorige Ehe kinder auch haben/was ihnen von gesipten Freunden / oder sonst durch Testament/ *Donation*, oder andern Tittel zukommen würde.

7.2.
 Dargegen sollen auch die gemachte Vatter vnd Mutter/ ob der gemachten Kinder eins oder mehr sonder Leibs erben mit Todt abgienge / dieselbige neben ihren Ehelichen Schwestern vndd Brüdern vermög der Rechten erben.

Vnd sol in allwege die *Succeßion* vnd Erbung vnter den obgenannten Personen nicht ferner dann auff Väterliche vnd Mütterliche Erbschafft/ es were dann in der Einkindschafft anders beredt/ gezogen werden.

8.2.
 Von Bastarden auß verdampfter Geburt.

Cap. 77.

Alle Bastarden die auß verdampfter Geburt geboren/ als von Vatter vnd Mutter die keine Ehe miteinander besitzen oder machen möchten/ sollen noch mögen zu einiger Erbschafft ihres Vatters noch ihrer Mutter/ in einigerley weis/ wie solches durch Testament/ *Codicil*, *Legaten*

gaten oder Donation geschehen künde / nicht kommen. Es mögen aber dieselbige wohl auß natürlicher Güte vnd Milbigkeit erzogen werden.

Von den natürlichen Kindern so außserhalb der Ehe geboren / vnd von denen / so Eheliche Leuth hetten seyn mögen.

Cap. 78.

S Die Elteren natürliche Kinder / außserhalb verdamppter Geburt hetten / vnd die von solchen Elteren geboren / die ein rechte vnuerbottene Ehe miteinander machen mögen / die möchten sie / wann Eheliche Kinder vorhanden / mit zimlicher niessung versehen / Jedoch daß solches vn- schädlich den ehelichen Kindern an ihrer Erbschafft sey.

Es mögen aber solche natürliche Kinder ihre leibliche Mutter (so- uern dieselbige kein eheliche Kinder hat / oder auch nicht eine vom Adel ist) ererben / sie seyn zu solcher Erbschafft gechlich oder nicht.

Von ererbung der Bastarden verlassener Güter.

Cap. 79.

S Bastarden eheliche Kinder hetten oder gewonnen / mö- gen dieselbige Kinder in gleicher gestalt wie hieroben von etlichen Kindern gesetzt / ihre Eltern erben / vnd denen *succe- dieren*. Doch beheltlich Vns deßfals Vnser Hocheit vnd Gerechtigkeit / da solches gebrant vnd herkommen.

Welche Bastarden aber / als auß verdamppter Geburt gezelet / ihre Elteren Vatter vnd Mutter nicht erben / da sollen hinwiederumb / vnd auß gleicher vrsachen / dieselbige Elteren / ihre vneheliche Kinder auch nicht erben.

Von ererbung vnd Succession in auffsteigung der Linien / vnd erslich / wie Vatter vnd Mutter vnd andere Eltern ihre Kinder erben.

Cap. 80.

W Ann ein Kind mit todt abgehiet / vnd keinen Erben in absteigender Linien / als Sohn oder Tochter / oder Enckelen / oder auch keine Geschwesterten (das ist / Brüder oder Schwester Kinder / oder Neuen vnd Nichten

Nichten von beyden seiten / oder derselben Kind) verläßt / So erben des-
selben gestorben Kinds Vatter vnd Mutter sein verlassene Haabe / vnd
der Vatter erbet zuvoran die Haabe vnd Güter / so von Väterlicher
seiten / vnd die Mutter die Güter vnd Haabe / so von Mütterlicher sei-
ten an das gestorben Kind kommen / Die ander vnd vbrige Haabe vnd
Güter erben sie beyde gleich mit einander.

Wann aber auß Vatter oder Mutter ihre eins mit todt abgan-
gen / so erbet das ander so noch im Leben ist / alle Güter vnd Haabe un-
verscheidentlich / vor allen Anherzen vnd Anfrawen / vnd allen andern
Freunden.

Dann Vatter vnd Mutter nicht im Leben / so erben die verlassene
Güter so von Väterlicher seiten an das gestorben Kind kommen seyn /
Anherz vnd Anfraw von dem Vatter / voran / Desgleichen die Haab
vnd Güter von Mütterlicher seiten Anherz vnd Anfraw von der Mut-
ter auch voran / Vnd die andere vbrige Haabe vnd Güter erben An-
herz vnd Anfraw von beyden seiten mit einander.

Wann aber allein ein Anherz oder Anfraw / Branherz oder Br-
anfraw des gestorbenen Kindes / von Vatter oder Mutter seiten im
Leben ist / der oder die erben allein soviel / als Anherz vnd Anfraw / oder
Branherz vnd Branfraw von beyden seiten zusammen / wann sie zu-
gleich im Leben weren.

So lange aber ein Anherz oder Anfraw im Leben ist / vnd die
auch erben / vnd in die verlassene Erbschafft *succedieren* oder folgen mö-
gen / auff solchen fall werden Branherz vnd Branfraw außgeschlossen.
Wann aber kein Anherz vnd Anfraw im Leben / so erben die Branherz
vnd Branfraw / in aller massen / wie von den Anherzen geschrieben ist /
vor allen andern Verwandten / auch vor geschwesterten von einer sei-
ten / vnd derselben Erben.

Wie die Eltern ihre verstorbene Kinder erben / mit
derselbigen verstorbenen Brüder vnd Schwester Kin-
dern / oder derselben Kindern.

Cap. 31.



Dann das abgestorbene Kindt geschwesterten / das ist /
Bruder oder Schwester kinder von beyden seite / oder der-
selben kinder verläßt / So erben dieselbige mit des abge-
storbenen kints Vatter vnd Mutter / oder mit dessel-
ben kints Vatter allein / wann die Mutter mit todt ver-
fallen /

fallen / oder mit der Mutter allein / wo der Vatter mit todt abgangen. Vnd da weder Vatter noch Mutter im leben / alsdann mit den Anherrn vnd Anfrawen / oder wann die auch tödtlich abgangen / mit des abgestorbenen Kinds Branherrn oder Branfrawen / alle Habe vnuerscheidentlich / je eine Person souel als die ander.

Doch so erben die geschwesteren von beyden seiten Kinder / ihrer seind wenig oder viel / alle an statt ihrer Vatter vnd Mutter / vnd nicht mehr dann auch ihr Vatter vnd Mutter geerbt hetten / wann sie im leben blieben weren.

Vnd wann nach tödtlichem abgang Vatters vnd Mutter / das abgestorbene Kindt seines Vatters oder Mutter halb nicht mehr dann einen Ahn oder Vhran hinder ihme verliet / vnd auff der andern seiten zween Ahn oder Vhran / vnd geschwesteren von einer seiten / oder derselben Kinder / so werden dieselbige Anherrn oder Vhranherrn / Anfraw oder Vhranfraw auff der ander seiten / beyde vor ein Person gerechnet / vnd erben auch beyde nicht mehr dann souel des abgestorbenen Kinds geschwesteren von beyden seiten eines erben mag / oder derselben Geschwesteren eines von beyden seiten Kinder / alle erben / oder erben mögen.

**Wie Vatter oder Mutter / vnd andere Elteren
ihre Kinder erben / so sie sich in andere oder
zweyte Ehe begeben.**

Cap. 82.

Seine Mutter oder Anfraw ihre Kinder oder Enckelen / mit anderen ihres Kindes oder Enckelen geschwesteren / oder derselben Kindt / erbet / vnd sich in die andere oder zweite Ehe bestatet / es sey vor ihres Kindes oder Enckelens Todt / oder darnach / so bleibt ihr allein die zeit ihres Lebens die Leibzucht vnd abnuhung aller ligender vnd farenden Güter / so ihrem Kindt oder Enckelen von Väterlicher seiten anererbet vnd zukommen. So sie aber darnach mit Todt abgehen würde / so felt solch Gut wieder an ihres Kindes oder Enckelen / das sie in massen obgedacht geerbt hat / geschwesteren von zweyen seiten / vnd derselben Kinder / vnd nicht an ihre Kinder / die sie in der anderen oder zweyten Ehe geboren oder gezielt hat / es were dann / das des Kindes oder Enckelen / welches sie also geerbt hat / Geschwesteren von beyden seiten / vnd derselben Kinder alle mit todt abgangen weren. Dann auff solchen fall /

so bleibt der Mutter oder Anfraw in den Erbgiutern die Leibzucht vnd abnußung die ganze zeit ihres Lebens/ aber in den gewonnen vnd erworben Giutern/ auch dero Engenthumb/ darmit zu schaffen/ vnd zu thun was ihr gellebt.

Solche Erbfolgung vnd Succession wird in aller massen also gehalten/wann ein Vatter oder Anherz/sein Kindt oder Enckelen mit desselben Geschweferten erbet/vnd sich in die andere oder zwenete Ehe begeben thut/ in den ligend vnd farendt Giuteren/so dem Kind oder Enckelen von Mutterlicher seiten anerstorben vnd zugestanden.

Von Erbung vnd Succession auff die seiten.

Cap. 83.

S Ein Person ohn Testament vnd Geschefft in Gott ver- stirbt/ vnd keinen Erben in ab oder auffsteigender Linien verlest/ so erbet dieselbe Person ihre Geschweferten von beyden seiten/ vnd derselben Kinder gleich miteinander/ vor allen anderen Verwandten/ auch vor Geschweferten von einer seiten/ vnd derselben Kinder.

Zedoch in allwege erben die Geschweferten Kinder/ ihr seynd viel oder wenig/nicht mehr dann ihr Vatter vnd Mutter geerbt/ oder heten mögen erben/obwol der abgestorben Person Geschweferten keins im Leben ist.

Wie Geschweferten von einer Seiten erben.

Cap. 84.

W Aber kein Geschweferten von beyden Seiten vorhanden oder im Leben/so erben alsdann die Geschweferten von einer Seiten allein/ vnd derselben Kinder. Vnd die so allein vom Vatter geschwefertiget seyndt/ vnd ihre Kinder/ erben voraus/ der abgestorbenen Person Haabe vnd Güter so von Vätterlicher seiten an dieselbe Person kommen seyndt.

Vnd die Kinder so allein von der Mutter geschwefertiget seyndt oder ihre Kinder erben voraus derselben Person Haabe vnd Güter so von Mütterlicher seiten an dieselbe Person kommen. Die ander aber Haabe vnd Güter erben solche Geschweferten/oder ihre Kinder gleich miteinander/nach anzahl der Personen/ ehe eins so viel als das ander.

Doch so erben Geschweferten Kinder/ihrer seynd viel oder wenig/
nicht

nicht mehr/ dann ihr Vatter oder Mutter geerbt hette/ wo sie im Le-
ben bleiben.

Es erben auch Geschwesteren Kinder von einer Seiten/ vnd der-
selben Kinder / vor Geschwesteren Enckelen die von zweyen Seiten
seyndt.

Von Succession der Enckelen auß des heiligen Reichs
Sammergerichts Ordnung im Jahr fünffzehnhundert
zu Augspurg außgericht.

Cap. 85.

Dieser Außzug/ wie auch die folgende zweyen/ seynd dar-
umb gesetzt / damit man wissen mög / wie dieselbe mit
den gemeinen beschriebenen Rechten überein stimmen/
sich darnach zu halten vnd zuschicken wissen / vnd laut
also.

Ordnen/ Setzen/ erklären vnd wollen Wir / daß Deichter oder
Enckelen nun hinfortan ihrer einem verlassen Haabe vnd Güter mit
ihrer Vatter vnd Mutter Geschwester / an statt ihrer Vatter vnd
Mutter / zu erben / nach lauth gemeiner geschriebener Keyserlicher
Recht zugelassen werden sollen / der gewonheit so an etlichen örtern
darwider seyn möcht / vnangesehen. Dann Wir auch derselben Ge-
wonheit / als der Miltigkeit / Rechten vnd Billigkeit widerwertig
vnd vngemeß / auß vollkommenheit Unser Macht vnd rechter Wis-
senheit abthun vnd vernichten. Allen vnd jeden Richtern vnd Ge-
richten Ernstlich gebietend / hinfort mit mehr nach solcher gewonheit/
sondern nach des Reichs geschriebenen Rechten / in solchen Fällen zu
Brtheilen vnd zu richten.

Außzug der Keyserl. Constitution vnd Sagung/
wie Brüder oder Schwester Kinder ihres Vatters Brüder oder
Schwester verlassen Erbschaft vnter sich theilen sollen / in dem Jahr tau-
sent fünffhundert vnd neun vnd zwanzig auß dem Reichs Tage
zu Speyer außgangen.

Cap. 86.

Als bisher durch die Rechts gelerten in zweiffel gezogen
ist / ob eins verstorbenen Brüder oder Schwester Kin-
der / desselben ihres Vatter oder Mutter Brüder oder
Schwester nachgelassene Erbschaft vnter sich in die
Haupter / oder in die Stäm theilen sollen / vnd darumb in
solchem zweiffel vnter Unsern vnd des Heiligen Reichs Vatterhanen
G lll etwan

etwan viel Irung/ Widerwertigkeit vnd Rechtfertigung/ zu derselben Untertanen nicht geringen Nachtheil vnd Schaden erwachsen/ Daß Wir demnach als Römischer Keyser/ gemeinen nutz zu guht/ solchen Zanck/ zukünfftige Rechtfertigung/ vnnnd darauß fließenden vnracht zu vorkommen/ darin gnediglich gesehen/ vnd mit Unser vnd des heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten vnd Stendt zeitigem vorgehenden Rath gesetzt vnd geordnet haben/ als Wir auch von Römischer Keyserl. Macht hienit wissentlich in obberürtem Fall ordnen vnd setzen/ also: Wann einer vnterstirt abstirbt/ vnd nach ihm kein Bruder oder Schwester/ sonder seiner Bruder oder Schwester Kinder in vngleicher Fall verliert/ daß alsdann dieselben seines Bruder oder Schwester Kinder in die Heupter/ vnd nicht in die Stäm erben/ vnd dem verstorbenen ihrer Vatter oder Mutter/ Bruder oder Schwester dermaß zu succedieren, zugelassen werden sollen. Vnd damit auch weiter Irung vnd Gerichtlicher Zanck so viel möglich/ abgeschnitten/ vnd im Heyligen Reich/ vnnnd bey denselben Gliedern vnd Untertanen hiein allenthalben gleichheit gehalten werde/ wollen Wir hienit auß obberürter Unser Keyserlichen macht/ vollkommenheit vnd rechter wissenheit/ alle vnd jede Statuta, sonder Satzung/ Gewonheit/ Gebrauch/ Altherkommen vnd Freyheiten/ wo die an einigem Ort dieser Unser Keyserlichen Satzung zuwider erfunden/ allein in obangezeigtem Fall cassirt vnd abgethan haben/ die Wir auch also hienit cassieren, auffheben vnd abthun/ doch mit nachfolgender messigung/ Remblich/ Ob an einigem Ort im Heyligen Reich bissher besondere Statut, Ordnung oder gewonheit gewesen/ Daß in obberürtem Fall der verstorbenen Erbschafft/ vermög jetzt gedachter Statut, Ordnung oder gewonheit/ in die Stäm/ vnd nit in die Heupter getheilt werden sol/ vnd derselben Ort ein Erbschafft jetzt zu Fall kommen were/ oder hier zwischen/ vnd dem ersten Tag des Monats Augusti schirftkommendt/ außgeschlossen denselben Tag/ durch jemandt Tödtlichen Abgang zu Fall kommen wird/ sol die Erbschafft nach außweisung derselben sonderer Statuten, Ordnung oder Gewonheit / allein in solchem Fall/ vnd zwischen dem jetztbenannten ersten Tag Augusti/ vnnuerhindert dieser Unser Ordnung getheilt werden. . So aber ein Erbsall an Orten vnd Enden da vber obgemelten Fall keine besondere Statut, Freyheit/ Ordnung oder Gewonheit jetzt zu Fall kommen/ darüber in erster/ zweyten oder dritten instantien noch nicht geurtheilt / oder die Theilung noch nicht geschehen/ oder hier zwischen vnnnd benannten ersten Tag Augusti

zu Fall kommen were/ oder darnach verfallen würde/ sol es mit Vertheilung vnnnd entscheidung desselben Falls/ Inhalt dieser Unser Keyserlichen Satzung/ gehalten werden.

Welcher massen Brüder vnd Schwester Kinder mit ihrer abgestorbenen Vatter oder Mutter/ Brüder oder Schwester/ die andere abgestorbenen ihres Vatters oder Mutter/ Brüder oder Schwester/ im Stam erben sollen/ auß dem Edict, von dem Regiment zu Nürnberg im Jahr tausent fünffhundert vnd ein vnd zwanzig außgangen/ küniglich gezogen.

Cap. 87.

AEs hiebet vor durch gemeine Versammlung des gehalten Reichs Tags zu Augspurg/ Anno tausent fünffhundert neben anderen die Succession vnnnd Erbschaft/ die Deichtern vnd Enckelen/ von derselben Zeit hinuoran ihrer Anherzen oder Anfrawen Haabe vnd Güter/ mit ihrer Vatter vnd Mutter Geschwesterten/ an stat ihrer Vatter oder Mutter zu Erben / nach laut gemeiner beschriebener Keyserlicher Recht/ zugelassen werden sollen/ der gewonheit/ so an etlichen Orten darwider seyn möcht/ vnangesehen. Welche Gewonheit/ als der Nützigkeit/ des Rechten Billigkeit/ widerwertig vnd vngemees abgethan/ vernicht/ auch allen Richtern vnd Gerichten von derselben Zeit an/ fern/ auff solcher Satzung widerwertiger gewonheit zu Vrtheilen vnd zu Richten verbotten. Vnnnd dieweil auch in gemeinen Rechten versehen/ wie Brüder vnd Schwester Kinder mit ihrer abgestorbenen Vatter oder Mutter/ Brüder oder Schwester/ die andern abgestorbenen ihres Vatter oder Mutter Brüder oder Schwestern/ in die Stam erben sollen. Vnd aber solches auß Vnwissenheit vnd Mißbrauch an viel Enden nicht gehalten/ Dieweil wir dann auff Unserm Reichstag zu Wurms mit Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen des Reichs entschlossen/ daß es in diesem Fall auch gemeinen Rechten gemees gehalten werden soll/ Demnach Ordnen/ setzen vnnnd erklären Wir/ daß Brüder oder Schwester Kinder nun hinfort an mit ihres abgestorbenen Vatter oder Mutter/ Brüder oder Schwester die andern abgestorbenen ihres Vatter oder Mutter/ Brüder oder Schwestern/ nach lauth gemeiner geschriebener Keyserlicher Recht/ auch in die Stam zu erben zugelassen werden sollen/ Aller vnd jeder Gewonheit/ so an einigen Orten darwider seyndt/ oder verstanden werden möch-

ten/ vnuerhindert/ welche gewonheiten/ als dem Rechten vnd dieser
 Unser Ordnung zuwider vnd vngemeß/ wir obbedachtem Beschluß
 nach/ vnd auß vollkomeheit Unser Keyserlichen Macht/ vnd rechter
 wissen/ hiemit abthun / derogieren vnd vernichten.

Beschluß von Succession, daß der negst
 gesipt Freundt negster Erb sey.

Cap. 88.

In allen vnd jeden obbestimpten Fällen der Erbfolgung
 vnd Succession, vnd oben angezeigten Personen/ Erbt ier
 der negst gesipt Freundt/ einer oder mehr deß abgestorben
 Haabe vnd Guth/ wo kein zulässig geschafft vorhanden
 ist/ ohn vnterscheidt männlichs oder weiblichs Stammes/
 es rüre die Sipzall von einem Bandt her/ oder von zweyen. Mit dem
 außtrucklichem vnterscheidt / daß nach altem Herkommen vnd Ge-
 brauch Unser Fürstenthumben Gällich vnd Berg/ die Güter fallen
 vnd erben sollen hinder sich / an die negste Erben daher sie kommen.

Wie man in den Erbfällen die Grad vnd sipschafften/
 vnd negste Verwandten rechnen vnd erkennen soll/ nach
 dem Gesetz der Weltlichen Rechten.

Cap. 89.

Es sollen die Gradt der Erbfäll / in den Erbfällen gere-
 chent werden nach Weltlichem beschriebenen Rechten/
 vnd nit nach Satzung der Geistlichen Rechten. Dann
 die Geistlichen Recht mehrertells von wegen der Perso-
 nen/ welche der Sipschafft oder Nagschafft halben mit
 Ehelichen Heyrath sich zusamen verpflichten mögen oder nicht/
 Ordnung vnd Maß geben. Vnd dierweil dasselbig dem Geistlichen/
 vnd nicht dem Weltlichen Richter zu entscheiden gebürt/ so ist auch de-
 renhalb kein Ordnung diesem zugesetzt.

Wie man in gemein die Grad der Erbschafften/
 rechnen vnd erkennen soll.

Cap. 90.

Der Gradt der sipschafft in Erbfällen sol man erkennen
 vnd rechnen/ Also/ daß zweyer oder mehr Personen
 grad/ von derwegen die frag deß Erbfalls ist/ sol gerech-
 net werden von dem negsten Stammes vnd Person
 dauon

dauon dieselbe Personen herkommen/ der gestalt/ wie viel Personen in solcher Rechnung vnd Zahl begriffen vnd erfunden werden/ in so viel Gradt ist ein Person der andern verwandt/ vnd doch allwege eines Gradts weniger.

Es sollen auch die Personen/ wo der mehr dann eine in gleichem Grad seynd/ in demselben Grad nach dem stammen als vor ein Person geachtet werden. Vnd darumb Vatter vnd Mutter vnd ihre Kinder/ seynd einander verwandt in dem ersten Grad der Sipschafft/ Item/ Geschwестerten seyndt einander verwandt in der anderen Sipschafft oder Grad.

Wie die Grad der Erbschafften in ab vnd auffsteigender Linien gerechnet werden sollen.

Cap. 91.

Wenn sich Erbfälle in ab oder auffsteigender gerechten Linien zugetragen/ alsdann mag man die Grad auff oder abwertz zellen/ von der verstorben Person/ von der Güter wegen die Frage des Erbfals ist/ biß auff die Person so erben wil/ vnd hinwider- umß von der Person die erben wil/ biß auff die Person/ von der Güter wegen die Frage des Erbfals ist/ Vnd wie viel Personen in solcher Rechnung begriffen vnd erzelt werden/ in so viel Sipzall vnd Grad ist die Person so erben wil/ der abgestorbenen Verwand/ doch einer Sipzall minder. Als wann ein Vhrencel wil erben den Vhran/ so mag man von dem abgestorbenen Vhran vnter sich zehlen biß auff das Vhrencel/ oder ober sich/ nemblich vom Vhrencel biß auff das Enckel/ darnach auff das Kindt/ darnach auff den Vatter/ darnach auff den Vhran/ so findestu allweg sechs Personen. Von demselben stell eine ab/ also bleiben vnd bestehen dannoch fünff Personen/ so viel seyn auch der Grad.

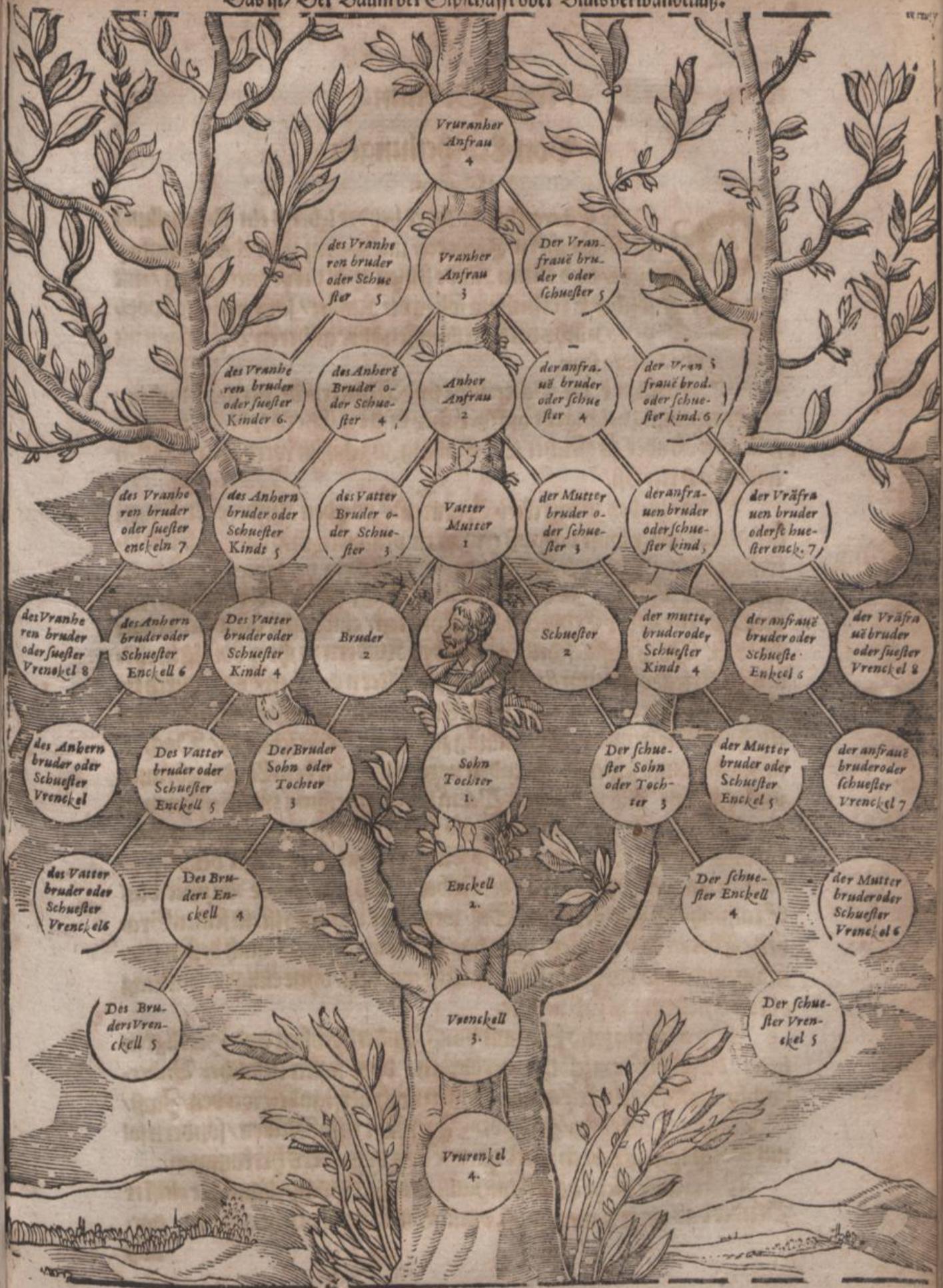
Wie der Seitenerben Grad vnd Sipschafft gerechnet vnd erkandt werden sollen.

Cap. 92.

Wenn sich Erbfäll begeben zwischen den Seitenerben/ vnd einer zuwissen begehrt/ wie nahe derselben Seitenerben einander mit Sipschafft verwandt seynd/ so sollen dieselbe Personen in die zwerch oder seitten Linie

lini gegen einander vber/auff zwo seiten gestellt/ vñ zu zehlen angefangen werden/ von der erster Person derhalben die frag ist/ vber sich/ bis zu dem gemeinen Stammen daruon dieselben seiten Erben beyderseits herkommen / vnd darnach von demselben gemeinen Stammen wider herab gezehlt werden die ander seiten abermals bis auff die ander Person derhalb die frag ist / vnd als viel Personen zwischen ihr beyder gemeinem Stammen darenzwischen / souel seynd auch der Grad / doch den gemeinen Stammen hindan gesetzt. Also/nimb zweyer Brüder Enckelen/ stell die neben einander / vnd rechen von dem Enckelen / vber sich bis zu ihrem Vhran/ das ist ihr gemeiner Stamm/daruon sie beyderseits herkommen. Doch sol derselb Vhran in der zahl nicht gestellt werden / sonder von demselben Stamm soll darnach auff der anderen seiten wider herab/ bis auff den andern Enckel auch gezehlt werden / so finden sich sechs Personen/ Demnach seynd der Grad zwischen zweyer Brüder Enckelen auch souel. Wie dann diese vnd obgemelte abrechnungen der Sipschafft auß nachfolgender Figuren angenscheinlich zu sehen.

Das ist/ Der Baum der Sippschafft oder Blutsverwandtschaft.



Rechts Ordnung. Von Erbtheilungen.

Cap. 93.

S Die Elteren in zeit ihrer beyder lebens ein Erbtheilung zwischen ihren Kinderen mit gutem vorbedacht auffgericht / vnd einem Kinde seinen theil verordnet hetten / mit solcher Erbtheilung sollen die Kinder / souern sie den vortigen Heltichsverschreibungen oder anderen Verträgen mit zuwider / begnügta seyn.

Wann aber keine Väterliche vnd Mütterliche vermachnussen / die Erbtheilung belangent auffgericht / vnd die Eltern todts verfallen / sollen die Kinder zu gleicher Erbtheilung zugelassen werden / in massen wie oben erklet ist.

Vnd ist hiebey zu mercken / Wann eins von den Kinderen in seinem bestatnuß / oder sonst voraus etwas empfangen / vnd doch auff die Elterliche Güter nicht verzegen hette / oder als ein verzegen Kindt nicht außbestatt were : In dem fall sol das jenig so vorhin entsangen / widerumb / ehe zu der Erbtheilung geschritten / einbracht vndd beigelagt werden. Doch außgeschieden was den Kindern zu ihrer vbung in ehrllichem Krieg / oder zum *studio* durch die Eltern gegeben / oder durch sie die Kinder gewonnen were / solches mögen sie voraus behalten / vndd seind es in die gemeine Erbtheilung zu bringen nicht schuldig / Doch einem jeden Kind seines gebürenden vorthells / nach dem Landt gebrauch vorbehalten / Als nemlich / Wann die Erbtheilung zwischen den von der Ritter schafft vorgenommen / vnd ihre Schwestern mit einem Heyraths Guth allerding abgegüt / so sollen die Rittergüter mit der bescheidenheit an den Gebrüderen verbleiben / das der elteste Bruder das Stammhaus vnd principal Sitz / wann der nur eins ist / in seinen Graben / Ederen vnd Zeunen / vnd was darinnen gelegen / auch dessen Geschütz / vnd was darinnen Nagelast ist / voraus / ohne einige erstattung oder vergeldung zu sich nehme.

So auch ein solch Stammhaus Vnderhochheit vnd Herrligkeit hette / die sol bey demselbigen verbleiben / doch sollen in solcher Vnderhochheit vnd Herrligkeit nicht begriffen noch verstanden werden / Zins / Schakung / Pachtung / Zehendt / Schurmüdt vnd Mällen / sondern sol mit demselbigen gehalten werden / wie das von alters herkommen.

Wann aber mehr dann ein Haus verlassen / wann dann der elteste Bruder das ein Stammhaus vndd Sitz in massen setzt gedacht / voraus

auff genommen/ so mag der ander Bruder das ander Stamhaus vnd Seeß / in aller gestalt vnd *manier* wie der eltstter Bruder gethan / vorauff nehmen.

Wie dann auch wann mehr Häuser vorhanden/ der dritte oder vierte Bruder thun mag.

In andern aber Stäm vnd Seeßhäusern so durch seidt vnnnd beyfall / oder sonst anersterben wurden/ soll durch die sämptliche Gebrüder vnd Schwestern (wann derhalb ein verzeichnuß geschehen) gleichheit in erbtheilung vnd scheidung gehalten / vnd darinnen keiner dem andern vorgeseht werden.

Wann nun keine Brüder / sonder allein Schwestern vorhanden/ so soll zwischen denen in solcher Erbtheilung deren Stammhäuser vnd Seeßen / in aller massen mit dem vorauff ziehen vnd nehmen gehalten werden/ wie seho von wegen der Brüder geordnet.

Zwischen den anderen Personen aber / so nicht von der Ritterschafft/ vnd sonst dem gemeinen Mann / sollen Gebrüder vnd Schwestern ohn einigen vorzug/ an allen ihren elterlichen Gütern vnd Haabe zu gleicher theilung zugelassen / vnd zwischen ihnen durchauff gleichheit gehalten werden. Doch soviel vnser Lehengüter / Sadelgüter / Schatzgüter vnd Dienstgüter / auch die Solstet vnd Spliß belangt/ soll vnser dervwegen hievor außgangener Ordnung gelebt vnnnd nachkommen werden.

Was auch den Geistlichen vnd begebenen Personen von ihren elterlichen Gütern zukompt / das sollen sie allein die zeit ihres Lebens niessen/nußen vnd gebrauchen / vnd doch keines wegs verargeren vnd enteuffern zu nachtheil der Blutsverwandten. Vnd soll der Erbfall von zeit als die Geistliche begebene Personen ihre Profess annehmen/ vnd sich der Welt abgethan/ wie gleichfals mit andern weltlichen geistlichen / von zeit daß sie *ordinem subdiaconatus* angenommen / gefallen seyn. So aber einigem Mönchen/ Klosterjungfrawen/ oder andern begebenen Personen ein seidt oder beyfall anerfallen wurde / soll derselb bey deß verstorbenen nächstgesipten weltlichen stands verbleiben / Jedoch der begebenen Personen auß der abnußung solches bey oder sendt falls zimliche vnd billiche erstattung geschehen.

Da aber einige begebene Person nach beschehener Profess ihren Orden vnd Kloster verlassen wurde / soll der oder dieselb wie oberklärt/ zu ihren Elterlichen oder anerfallenen Erbgütern nit zugelassen werden. Wie ingleichem vermöge beyder vnser Fürstenthumben Gütlich

vnd Berg Privilegien keine Erbgüter den Geistlichen sollen noch mögen erblich gegeben werden.

Wann auch die Erbtheilung zwischen den Kinderen/ Freunden oder nächsten verwandten einmahl mit gutem vorbedachtem Gemüth eingeräumt / oder aber dieselbige durch den ordentlichen Richter auffgericht / bewilligt vnd angenommen / sollen sie darnach nicht auffgesetzt / sondern unverbrüchlich gehalten werden / Sofern doch einer über die Halbscheid in zeit der beschehener theilung / seines gebührenden theils / oder weither / nit vervorthellt vnd betrogen were. Dann in dem fall ist recht vnd billich / daß ihme mit ergänzung des jenigen er verkürzt ist / verholffen werde.

Von Heyrats verschreibungen.

Cap. 94.

S sollen die auffgerichte Heyrats verschreibungen / so entweder durch die Elteren / oder aber nach ihrem tödtlichem abgang / durch die nächste Blutsverwandten vnd Freunde der künftigen Eheleuth / mit ihrem vorwissen vnd willen abgeredt / beschlossen vnd angenommen seyn / in allen ihren Puncten vnd Articulen / auch mit den widerfellen / wie dieselbige darinn außtrucklich versehen / gehalten werden / sie wurden dann durch beyde Eheleuth samptlich (da sie es zu thun macht haben) auffgehbt vnd verändert.

Vnd wiewol die vorwarden vnd gedinge den Heyrats verschreibungen inherleibt / daß die Töchter mit einem bestimpten Pfenning oder sicherer Erbschafft außbestadt / vnd dardurch von dem Erbfall der Elterlichen güter außgeschlossen seyn sollen / nach ordnung der gemelnen beschriebenen Rechten krafftlos vnd vbeständig seyn: Jedoch dieweil von alters her in vnsern Fürstenthumben Gällich vnd Berg / sonderlich aber vnter denen von der Ritterschafft / damit die Stämme vnterhalten werden möchten / dermassen löblich herbracht / daß die Töchter mit ihrem empfangenen Heyratsgut begnügig seyn / vnd weiters keinen zugang zu den elterlichen erbgütern haben sollen: Vnd dann auch redlich vnd billich ist / daß niemands in Heyraths furwarden vervorthellt vnd betrogen werde / So sollen solche Heyraths verschreibungen (sofern sie doch mit wissen vnd willen der Töchter / mit vnterschreibung / oder da sie nicht schreiben kondten / auff bitt anderer von ihrentwegen

wegen auff gericht) vestiglich vnd vnuerbruchlich gehalten vnd vollzogen werden.

Vnd darumb ob gleich die Töchter in diesem fall den gethanen ver-
 zich mit ihrem leiblichen Endt / wie die gemeine geistliche Rechten thun
 erfordern / nicht kräftig / oder ahn örthern da sich solches gebührt /
 kein außgang gethan / vnd nach absterben der Elteren willig vnd vr-
 bietig weren / ihre empfangene Heyraths güther widerumb einzubrin-
 gen vnd beyzulagen / So sollen sie doch zu den Elterlichen Gütheren kei-
 nen zugang haben / sondern darvon gänzlich vnd zumal außgeschlossen
 seyn / Es were dann sach / daß die gebrüder / in deren behülff die verzeich-
 nuß geschehen / ohn leibs erben mit todt abgangen weren. Dann in dem
 fall sollen sie beschehener verzeichnuß vnangesehen / zu der erbfolgnuß
 zugelassen werden.

Dergleichen soll ihnen auch diese succession vnd erbung der seide
 vnd beyfel (es were dann sonderlich darauff verzeget worden) in allwe-
 ge vorbehalten seyn.

Vnd damit sie des widerfals ihrer Heyrats güther gewiß vnd si-
 cher seyn mögen / soll der Ehemann dem die verwaltung solcher zuge-
 brachter Heyrats güter zugelassen / wiewol er sonst vermög der Gäl-
 tischen vnd Bergischen Landrechten / seiner ehelicher Hausfrawen
 Mann vnd Nombur ist / dieselbige ohne verwilligung seiner ehelicher
 Gemahel / vnd ohne dringende vnd erhelschende noth / zu alieniren vnd
 zu verändern hinfurter kein macht noch gewalt haben.

Von der Leibzucht.

Cap. 95.



Je Elteren so an ihrer Kinder angefallen güthern wann
 das Ehebett gebrochen wird / die Leibzucht haben / mögen
 dieselbige ohne einige vorgehende Caution vnd versiche-
rung der Bürgen oder güter / ihr lebenslang gebrauchen
 vnd verwalten.

Da aber der Leibzuchter oder Leibzuchterin in andere Ehe sich be-
 statten wurde / soll er oder sie ein *Inuentarium* aller ligender güther / vnd
 die original Brieff vnd Siegel darauff sprechend / ihren Kinderen / oder
 so die vnständig / deren Tutoren vnd Curatoren zuzustellen schuldig seyn /
 vnd doch sich (da sie willen) der Originalbrieff vnd Siegeln *Trans-*
sumpten vorbehalten mögen / dieselb Leibzuchters weiß haben zuge-
 brauchen / Alles bey verliering seines oder irer Leibzucht nutzungs. Vnd
 sollen

sollen die Elteren ihre Kinder nach gelegenheit der Güter ehrllich vnterhalten/ vnd zu gebührlicher zeit ihres alters bestatten vnd außstrewen. Da sie aber solchem nit nachkommen wurden/ sollen vnser Amptleuth von vnser wegen die Elteren darzu ermahnen/ vnnnd gebührlich einsehens thun.

Zmfall aber kein Leibserben in absteigender Linien vorhanden/ oder so einem frembden die Leibzucht vermacht were/ ist solchen Leibzuchteren nicht zugelassen/ den besitz der Güter darinn die Leibzucht ihnen gebührt/ wirklich einzunehmen/ ehe vnd zuvor sie gnugsam versicherung gethan haben/ die Güter in gutem nothdurfftigen barw zuhalten/ auch nicht zuverargeren/ sondern deren wie einem fleissigen Hausvatter zu stehen/ zugebrauchen/ also daß sie nach endung der Leibzucht/ in solcher werde wie sie vorhin gewest/ den rechten erben oder Engenthumbsherren widerumb mögen zugestelt werden. Derwegen dann auch jetzt gemeldte Leibzuchter vber alle vnd jede gereide vnd vngereide güter/ darinn sie die Leibzucht haben/ dergleichen vber Brieff vnnnd Siegel ein rechtmessig inuentarium auffzurichten schuldig seyn.

Vnd wann solche versicherung vnd auffrichtung eines rechtmässigen inuentary geschehen/ mögen sie alsbald die güter zu irem besten nutz vnd profit, innmassen wie obsteht/ gebrauchen.

Ninwiderumb aber sollen sie dieselbige Gütter nicht allein in gutem nothdurfftigen barw wie obgemelt halten/ sonder auch die beschweruß der jährlichen zinsen/ erbpfachtungen/ schakungen/ vnd anderer läste so darauff ligen/ werender Leibzucht/ auff ihre engen kosten vnd ohne zuthun deß engenthumbers tragen.

Vnd nachdem sich oftmals begibt/ daß der engenthumbsherz vor dem Leibzuchter mit todt abgeheth/ darauß bißher verderblicher Hader vnd Zanck erfolgt/ ob die erbtschafft in absterben deß engenthumbers/ oder Leibzuchters fallen soll/ Vnd aber vermög der Rechten/ die Leibzucht nit anders ist/ dann ein gerechtigkeit frembde güter zu nutzen/ zu niessen vnd zu gebrauchen/ ohn der selbigen schaden/ vnnnd also von dem engenthumb gantz verscheyden ist/ Derwegen auch der Leibzuchter durch kein verjährung den engenthumb solcher güter an sich erlangen kan: So soll hinfürter nach Ordnung der gemeinen beschriebenen Rechten/ daß die erbtschafft alsbaldt nach absterben deß engenthumbers erfalle/ vnangesehen der gewonheit/ so an etlichen orthen auß einem vnderstandt darwider eingerissen seyn möchte/ geurtheilt werden.

So viel nu die unbewegliche güter/ als Haus/ Hoff/ Land/ busche/ bende/ Weiden/ wiesen/ erbzins/ rente/ Erbpfichte/ Fischeren/ Schurmden/ erbdienste vnd gerechtigkeit berürt/ dieselbige werden vor erbschafft gehalten/ vnd sollen bey dem leibzuchter sein lebenslang bleiben. Aber löschrenthe vnd pandeschafft/ silbergeschirz/ gereidte Gelt/ Hausgeradt vnd eingedöem/ was nicht nagelast ist/ Desgleichen was die Eege beschoren/ vnd weingarde so mit dem ersten band beschlossen/ auch Zarpfichte vnd erschiene Erbpension vnd Renthe/ werden vor gereide güter gehalten/ vnd folgen dem leztlebenden Ehegemahl/ also/ daß er seines gefallens damit schaffen vnd handeln mag.

Wiewol aber die Pfandschafften nach gemeinem Landsgebrauch nach Todt des engenthumbers dem gereiden folgen/ jedoch so in auffgerichteten Heyrathsverschreibungen/ oder anderen beständigen vermächnissen versehen were/ daß die pfandschafft vor erbschafft zu halten/ soll alsdann berührte gewonheit kein statt haben/ sondern es sollen in dem fall die pfandschafften der erbschafft folgen.

Von willkührlichen verträgen vnd anlassungen/ die zu Latein/ vnd doch mit vnterscheid *Arbitrium, Compromissum*, vnd auch *Arbitramentum* genendt werden.

Cap. 96.

Wann zwo Partheyen vmb ihrer spen will/ einen anlaß oder *Compromiss* auff etliche Personen thun/ sollen dieselbige als scheidslenthe/ die Partheyen auffß fürderligst solcher ihrer gebrechen entscheiden/ damit sie allerweiterer vnkosten vnd schaden entziehen seyn vnd bleiben mögen.

Vnd was also zwischen den Partheyen außgesprochen/ dem seynd sie nachzukommen verpflicht vnd verbunden/ mögen auch ohn andere newe verwilligung ihrer beyder darvon nicht abstecken.

Wann nun solcher antaß allein auff ein peen gestalt/ alsdann sollen die Partheyen dem außspruch nachkommen/ vnd so die nit haltende Parthey solche Peen bezahlen vnd entrichten wurde/ so ist darmit der antaß außgehoben/ es were dann in dem *Compromiss* außtrucklich versehen/ daß die peen bezahlt/ vnd gleichwol der *Compromissarien* spruch gelebt vnd nachgesetzt werden soll.

Welche aber sich in einem Anlaß ergeben/ sollen gute/ erbare vnd scheid.

scheidbare Leuth in vngleichem anzahl nehmen / damit wann sich dieselbige nit vereinigen möchten / alsdann ein mehrers gemacht werden könnte: Oder aber so sie in gleicher anzahl auffgenommen / sich eines Obmans vergleichen / der / im fall da sich bemelte scheidslent nit vergleichen möchten / ein zufall zuthun.

Derhalben auch / vnd zuentnehmung alles verdachts vnd vntwilligkeit / sollen beyde Partheyen zugleich die scheidslent die sich des angenommen haben / in der gütte vermögen vnd bitten / daß sie sich mit solchem auftrag vnd entscheid beladen wollen.

Da sie nun den anlaß einmal angenommen / so seynd sie darnach verpflichtet / demselbigen furderlich nachzusetzen / darzu sie auch vnd da sie darin seumig / oder auch weigerlich befunden / durch ordentlich Recht gezwungen werden mögen / Wann sie anders nit auß rechtmessigen vnd billigen vrsachen nach erkandnuß des Rechten / daran verhindert.

So in dem anlaß ein bestimpte zeit des endlichen endschelds vnd außtrags benent würde / so sol in solcher zeit auch der spruch beschehen. Wann das aber also nicht geschicht / so ist dardurch der anlaß erloschen / es were dann daß die Partheyen solche zeit mit ihrer bewilligung länger erstrecken theten.

Vnd soll in alweg / ob gleich keine zeit dem anlaß zugesetzt / von niemand einiger geferlicher verzog gebraucht oder vorgenommen werden / Damit beyde Partheyen allem friedlichen wesen zu gutem / vnuerzoglich entscheiden werden mögen.

Wan auch die zeit des anlaß verlauffen / so mögen beyde theil nach ihrem guten willen / einen neuen anlaß vornehmen / darzu auch die vorige Acten gebrauchen.

Es haben aber die scheidslent in ihrem gewalt nicht / einige Zeugen auffzunehmen oder zu zwingen / dann solches muß vor dem ordentlichen Gericht / oder aber da die Zeugen an frembden Gerichten gefessen / durch Compassbrieff geschehen / welche kundschafft / wann sie also ordentlich geföhrt / ob die sach zu endlichem außtrag nicht queme / darnach vor ordentlichem Gericht / in allem dem Rechten als daselbst gebraucht / vorbracht werden mag.

Wann die scheidslent den außspruch verfaßt / vnd in schriftten zuthun gemeint / so sollen sie die Partheyen auff gebürliche platz vnd zeit beschreiben vnd fordern lassen / vnd den außspruch selbst in schriftten thun / auß vrsachen / daß die scheidslent nit mögen ihr angenommenen Ambt einem anderen befehlen / dieweil ihre Person / vnd dero Geschicklichkeit

ligkeit darzu sonderlich angesehen vnd erwehlt worden.

In alwege aber sollen die scheid sleuth ein fleissig auffsehen haben/ daß sie eigentlich die form vnd beredung des anlaß nicht vberschreiten/ oder sonst etwas vornemen/ welches zu einer vngerechtigkeit gerichten kondte.

Da sich nun begeben wurde/ daß die Partheyen nach dem außspruch vngehorsamb erscheinen/ vnd dem nicht nachkommen wurden/ welche die auch weren/ die mag ihr ordentlicher Richter auff anrufen der gehorsamer Parthey/ mit seinem Gerichtszwang darzu dringen/ dem in allem so wol der peen/ als die sach belangend/ gnug zuthun in aller massen/ als in executionfachen auff die endtlich vnd in ihre krafft ergangen vrtheil.

Es verbindt aber der Anlaß allein die jenigen so den annemen/ vnd nicht ihre erben/ es were dann/ daß er auch auff die erben gestalt were.

So auch einer oder mehr auß den scheid sleuthen/ oder auch der Obmann/ vor ihrem endtlichen spruch mit todt abgehen wurden/ so ist der Anlaß verloschen/ wa anders nicht in annemung des Anlaß versehen/ daß in statt deren/ andere angenommen werden mögen.

Ob auch einer oder mehr auß den scheid sleuthen dermassen auß Ehehafften verhindert/ daß der oder die dem endtscheide nicht außwarten/ noch seiner Parthey dienen kondten: So soll solche Parthey andere an ihre statt benennen vnd nemen/ vnd den endtscheid gefährlich nit auffhalten/ es sey in dem Anlaß dasselbig abgeredt oder nicht/ es were dann sach/ daß die Partheyen sich einer anderer meinung verglichen hetten.

Nachdem auch zu zeiten die Partheyen durch ihrer beyderseits Freunde / oder sonst ohn auffrichtung einiges *Compromiß* vertragen werden / so sollen solche endtscheidt vnd verträge in aller massen vollzogen vnd gehalten werden/ als ob vrtheil darüber geschrochen / vnd die in krafft gegangen weren/

Aber die Anlaß vnd verträge so Nachtlicher weill/ in Trunckenschafft / vnd ganz vnordentlicher weis / auch mit vorsetzlichem oberentzigen Betrug auffgericht / sollen allerding nichtig vnd von vnwerden seyn vnd bleiben.

Von kauffen vnd verkauffen / vnd derselben Gewerchafft.

Q

Er ein Guth hat / vnd dasselbig erblich verkauffen wil / soll die erbung / vnterbung / verzüg vnd außgang davon nirgend anders als vor dem Gericht / darunter es gelegen vnd dincpflichtig / geschehen mögen / ist auch schuldig / ein solche wer schafft zuthun / damit der käufer dasselbig gekaufft gut vor das sein haben vnd brauchen möge / in aller massen wie ihm solches verkaufft ist / auch mit eygenschaft / nutz vnd gebrauch desselben.

Dann wer dem andern etwas verkaufft / der ist ihme wer schafft zuthun schuldig / darzu dann auch der Richter den verkäufer halten soll / ob es gleich mit sonderen worten in dem Kauff nit außgedingt oder verheissen / noch dem Kauffbrieff zugesetzt were.

Wann aber die verkauffte sück vnd Güter in einem andern Gericht gelegen / darmit soll es der wer schafft halb nach Ordnung vnd altherbrachtem gebrauch desselbigen Gerichts gehalten werden / wie sich das gebührt.

Darumb auch / wann der käufer vmb sachen die wer schafft berührend / mit Recht angesprochen werden soll / so mag er den verkäufer / oder aber den wtharburgen mit Recht vornehmen vnd verklagen vmb vertretung / enthebung vnd erledigung derselben anspruch vnd eintrag / als Recht ist.

Dann wann dasselbig vnterlassen / vnd der käufer mit endurtheil solcher sachen verlustig wurde in abwesen des verkäuffers / vnd dauon nicht appellierte / so ist damit der verkäufer durch des käuffers verfaumnüß aller vertretung vnd schadlos haltung erledigt.

Ob auch der käufer vmb Gerichtliche anspruch sein erkauft Guth vnd wer schafft berührend / mit demselben kläger oder widerthell ein Anlaß zu richtlichem endtscheid vnd außtrag / hinder dem verkäufer angenommen / so ist der verkäufer durch solch eygen vornehmen des käuffers / seines verstandts vnd verpflichtung der wer schafft halben ledig. Wie in gleichem der verkäufer dem gelder wer schafft zuthun nit schuldig / sofern der käufer des klägers anspruch durch die exception einer rechtmessiger verjerung hette mögen hundertreiben / vnd gleichwol dieselb vorzuwenden vnterlassen.

Wurde aber einer sein Guth zweyen oder mehr / vnd doch le einem hinder dem andern verkauffen / Welcher dann auß ihnen mit dem ersten seiner erkauften Güter / durch Gerichtlichen vbertrag in beses vnd gewehr

gewehrt kompt / der soll damit vor den anderen käufern den vorgang haben / jedoch mögen die andere käufer die zurück gesetz den verkäufer umb schaden / oder anders / solches kauffs halber ihnen zugesügt / mit Recht vornehmen / vnd mag dannoch gegen den verkäufer / welcher betrüglicher weiß den andern / oder für auff verschwiegen / nach verhandlung vnd gestalt der sachen / eine Gelt oder Leibstraff / nach Ordnung der Recht fürgenommen werden.

Es soll aber den Geistlichen Personen vermög der alter Ordnung / Satzung vnd Privilegien / wie dieselbe durch vnser Voreltern Herzogen zu Sülch vnd Berg / re. auffgericht / vnd besitzlich herbracht / nicht zugelassen / sondern nochmals verbotten seyn / ihre Elterliche / Väterliche / vnd anerstorbene Erbschafften zuverkauffen / zuentäußeren vnd zu alieniren , in was Gestalt vnd Manier dasselbig auch geschehen möge / dann sollen dieselbige die Zeit ihres Lebens / so sie wollen / nießlich vnd nützlich gebrauchen / nicht ärgeren oder verderben / noch auch daß solches geschehe / gestatten. Doch sollen sie in ihren Nöthen / mit vorwissen vnser / als der Landfürstlicher Obrigkeit / von ihrer Erbschafft etwas verkauffen mögen.

Von beschudden / zu Latin Ius retrahendi
genendt.

Cap. 98.

Nachdem in vorgehendem Articul erklärt / welcher gestalt die Erbschafften / ligende vnd unbewegliche Güther / erbzins / Rentz oder Güte mögen verkaufft werden / vnd wie die werkschafft geschehen soll / vnd dann in Göttlichen / dergleichen beyden Geistlichen vnd Weltlichen Rechten / zu erhaltung der Stammgüther / gegründet vnd zugelassen / daß der nächst Blutsverwandter einen jeden kauff ins gemein durch seine Verwandten beschehen / binnen Jahr vnd Tag beschudden mag : So ordnen wir / daß hinfurter solche Beschuddung durch die inwendige vnd gegenwärtige binnen sechs Monaten / jeder Monat vor vier Wochen gerechnet / durch die außländige aber vnd minderjährigen binnen Jahr vnd Tag / nach Zeit des beschehenen kauffs / vnd länger nit / soll geschehen mögen / zu der Beschüdder selbst eygen / vnd keines andern Behuff / welches sie / da die sache bey dem Gericht verdächtig befunden / mittel Ends zu behalten. Alles doch mit der Bescheidenheit / daß verhalb drey außbrüffen / auff drey Sontag nach einander folgend / geschehen / vnd doch

doch die zeit der sechs Monaten / wie auch des Jahrs vnd Tags / nach der erster aufruffung angehen vnd gerechent werden soll. Sofern auch der nächste Blutsverwandter solche beschuddung zuthun vnterlassen wurde / soll der zwayte / dritte / vnd so fort andere folgende nächsten in dem gebüte / so derschalls vhebig / dieselbe beschuddung in obbemeldter zeit thun mögen. Vnd zu guter vnderichtung ist nachfolgende anzeigung geschehen / darauß Richter / Scheffen vnd Partheyen sich erlernen vnd berichten mögen / wem wider die gemeine Regel / die beschuddung zuthun nit vergont noch zugelassen.

Vnd anfänglich kan der Sohn / so noch in gewalt seines Vatters / was durch denselbigen seinen Vatter verkaufft oder veräußert / nicht beschudden.

Wie auch kein Bastart beschudden mag / In betrachtung / daß derselbig in dem fall vor ein Blutsverwandter nicht geacht wirdt.

Auch mögen die Kinder so durch gewalt vnd authoritet des Fürsten ehelich gemacht werden / die verkauffte güter nicht beschudden. Wa aber die Kinder so durch nachfolgende eheliche vermählung / ob sie gleich vor derselbigen Ehe gebohren / geehliget werden / die beschuddung thun wollen / Solches soll ihnen als rechten natürlichen ehelinderen / vnd also ehelichen verwandten zugelassen seyn.

Den Geislichen Kinderen als Patten vnd Goden / auch denen so erwehlet vnd adoptirt seynd / Item den Geislichen Stiffteren / Klösteren / vnd dero Personen / soll die beschuddung nicht zugelassen werden / vielweniger denen so ewig verbandt in gefängnuß gezogen / vnd des Lands verwiesen / mit verwirkung vnd confiscation ihrer güter / vnd allen denen so nicht gelden mögen / ist die beschuddung in Recht verbotten.

Wa nach obgesetzter zeit das beschudden nicht geschehen / oder auch die nächstverwandten in zeit des verkauffs gegenwärtig / gleichwol aber nicht wider den gesagt / so hat die beschuddung kein statt.

Wie nun in etlichen Personen / als obgemeldt / das beschudden nicht zugelassen / also hat auch dasselbig in etlichen dingen nit statt / als wann einer kaufft ein platz oder grund / der meinung / darauß ein Kirch / Kirchhoff / oder öffentliche Schul zu barwen / oder wann der Lehenmann seinem Lehenherzen die nutzbarliche Gerechtigkeit zu kauffen gibt. Wie dann in gemeinen Rechten der fälle etliche mehr zu befinden / in welchen die beschuddung keine statt gewinnen mag.

Vorstand vnd behülff der jenigen so die beschuddung thun wollen.

S Das verkauffte Haus / welches der nächstverwandter zu beschudden sich richtiglich angebotten / mitlerweil ver-
brente / oder das jenig so gegolden ist / vergäncklich wor-
den / So ist der nächst Blutsverwandter nicht schuldig in
vorgenommener beschuddung zuverharren.

Wie in allen käuffen vnd verträgen der böser betrug zu Latin *Dolus malus* genent / nit zulässig / Also / wann ein frembder betrieglicher
weiß / zu entnehmung der beschuddung / mehr dann das rechte werth
dem verkäuffer zustelt / so ist doch der jenig so beschudden will / nicht hö-
her dann das rechte billich werth / wie es glaublich im kauff vertragen /
vnd die Pfennigen beweislich außgelegt / zugeben schuldig. Sonst a-
ber wann kein betrug in dem käuffer gespürt / muste der nächstverwan-
ter das so oberflüssig außgelegt / erstatten vnd widergeben. Es ist auch
der nächstverwandter so die beschuddung oberzehltet massen thun will /
verpflicht / dem ersten käuffer das Haupt kauffgelt / sampt Weinkauff /
Gottsheller vnd erbung zuentrichten.

Alldieweil auch die beschuddung in gebührlicher zeit wie obstehet /
durch den nächstverwandten beschehen kan / so mag der käuffer das er-
kaufft Gut nicht in andere wege / dann wie es befunden vnd gebraucht
worden / außrüthen / verbarwen oder verkäufern.

Von verkauffen auff wiederlösen.

Nachdem sich offtermals begibt / daß die güter auff
widerlöß verkaufft / vnd kein Reuersal darvon gegeben /
wann dann der wegen zweiffel vorfallen wurde / ob der
widerkauff dem verkäuffer vnd seinen Erben vergondt /
oder nicht / soll der Erbkauffer die Erbkauffverschrei-
bung auff deß Richters ersfordern vorzubringen schuldig seyn / oder mit
seinem leiblichen End nach Form der Rechten sich *purgieren*.

Vnd dieweil der käuffer den widerkauff nach seinem deß käuflers
wolgefallen / ein zeitlang / oder sonst zu aller zeit / dem verkäuffer zu sei-
nem gefallen vergonnen mag / wann dann ein Guth verkaufft ist mit
dem vorbeding vnd begnadung / daß dem verkäuffer inwendig benand-
ter zeit die verkauffte güter widerumb an sich gelden mög : So ist nach
vmbgang solcher zeit / der käuffer den widerkauff zugestatten nit schul-
dig / vnd kan darumb das gemein sprichwort / Ein Jahr löß alle Jahr löß /
das

das allein in Pfandschafft statt hat / gegen klaren inhalt Brieff vnd Siegel / zu dem widerkauff mit gezogen werden.

Dieweil auch die Rechten wollen / daß in allen Erbkauffen / das kauffgelt / als ein wesentlich stück des kauffs / außgetruckt werden soll / vnd aber an etlichen orten gehalten / daß wann das kauffgelt in den ver- schreibungen außgetruckt / daß dann der verkäufer oder seine Erben / das verkauffte gut allzeit solten an sich widerkauffen mögen : Sollen gleichfals die öffentliche vnd außtruckliche Wörter der kauffverschrei- bung in diesem fall / solchem angezogen vnredlichem gebrauch / so auß vnverstand herfleust / vorgesetzt vnd erblich gehalten werden.

Von wechsel vnd erffbeutung.

Cap. 101.

Esmögen Acker / Wiesen / Wälder / Häuser / Thiere / vnd andere Haabe vnd güter / auch Zins / Gülde / Zehenden / vnd andere gerechtigkeit / gegen einander gewechselt oder gebeut werden / alles doch mit der bescheidenheit / daß darinn kein auffsecklicher vnd böser Betrug ge- braucht werde. Dann dardurch / vnd wann solcher betrug binnen Jars betwefen wurde / soll die erffbeutung außgehoben seyn / auch derjenige der den betrug gethan / in kosten / schaden vnd interesse , wie Recht ist / verdampft werden.

Vnd dieweil dieser *contract* oder vertrag der erffbeutung mit dem kauffen vnd verkauffen sich fast thut vergleichen / So seyn auch beyde theil der beschehener erffbeutung halb einander werschafft zu thun schuldig.

Von gifften.

Cap. 102.

Die erbgifften mögen geschehen zu zelten auß freyer will- ter bewegung / etwan auch mit furwarden / oder vmb erzeigte gutthat / oder auß annderen sonderlichen vrsa- chen. Vnd sofern dieselbige mit erbung vnd enterbung / auch reumung Jars vnd Tag / wie sich das gebührt / geschehen / so sollen sie beständig seyn vnd gehalten werden.

Was künftige Eheleut einander geben / ehe vnd zuvor der Ehe- stand vollentzogen / solche gifft ist in sich beständig. Die gifften aber so der Ehemann seiner ehelicher Hausfrauen / vnd hinwiderumb die Haus-
frau

fraw ihrem Eheman staender Ehe in elterlichen anererbten Erbgütern thun/ werden nach altem hergebrachten gebrauch vntüglich gehalten.

Derweil auch zu zeiten mit den vnmündigen Kindern / so noch in Vatterlicher / oder ihrer Vormunder vnd pfleger gewalt seyn/ betrüglich gehandelt/ vnd ihnen ihre künfftige oder iehige Güter abgekauft/ oder sie sonst in beschwerung geführt werden / welches alles dem Rechten vnd billigkeit zuwider ist: So ordnen Wir/ das obgemelte personen/ die zukünfftige Erbfälle ihrer Eltern vnd verwandten vor vnd ehe sie erfolgen/ sonder merckliche vrsachen vñ verwilligung der selben/ zubegeben/ oder schuld darauff zubenennen oder zuuerschreiben/ keine macht haben.

Es müssen die Erbgißten durch den jenigen dem sie beschehen / so er gegenwertig ist/ oder aber in seinem abwesen/ durch jemand anders von seinem wegen angenommen werden / sonst werden sie als vngnugsam vnd krafftlos geachtet.

Vnd wie wol die Erbgißten wann sie geschehen vnd angenommen/ durch den Giffter nicht können widerrufen vnd auffgehoben werden / so seyn doch etliche sonderliche fälle außgenommen / in denen die widerruffung beschehener Giffte zugelassen/ vnd nemblich/ wann der jenig dem die Giffte geschehen / den Giffter folgens gröblich injuriyren vnd schmeihen/ oder ihnen schlagen oder nach seinen güteren vnd leben stellen/ oder auch ihnen / so es ihme an leibs notturfft mangelte / nicht vnderhalten würde. Dergleichen so gedinge vnd vortwarden darauff die Giffte beschehen/ nicht vollenzogen / dann in den fällen dem Giffter zugelassen ist die beschehene Giffte zu widerrufen.

Von Pfandschafft.

Cap. 105.

S Jemand Gelt auffgenommen/ vnd dargegen dem Gläubiger etliche Erbschafft zu vnterpfandt ingegeben hette / soll die abnutzung dem Pfandherrn zukommen/ doch dergestalt / das sie in abschlag der Hauptsummen gerechnet werde/ sofern in der verschreibung auß rechtmässigen vnd beweglichen vrsachen außtrucklich nicht versehen were / das der Pfandherr / bis der Pfandschilling erlegt / das Guth vnberechent gebrauchen möge. In dem fall aber da der Pfandherr von aller auffgehobener nützung rechnung zuthun schuldig / soll ihme dargegen / vor seine nochdurfftige vnd nützliche anlage vñnd besserung gebährliche erstattung geschehen.

RechtsOrdnung.
Von Schuldt vnnnd gelehentem
Gelde/oder anders.

Cap. 104.

Wann einer Geldt/ Wein/ Korn/ oder andere Wahr
gelehent vnd auffgenommen/ ist er auff die bestimpte
zeit dergleichen Geldt vnd Wahr/ in solcher werde
wie er entfangen/ dem Gläubiger wiederumb zuzu-
stellen vnd zubezahlen schuldig.

Wann auch jemand in gutem glauben ein handschrifte ober sich ge-
geben hette/ ein bestimpte sum Gelds entfangen zu haben/ die ihme doch
nicht gelieffert/ wie sich dann dieser fall etwan zutragen kan/ Solche
exception oder außzug muß durch ihnen inwendig zweyen Jahren vora-
gewendt werden/ sonst kan er sich darmit nicht behelffen.

Sinwiderumb wann der gläubiger ein *quitant* (wie dann auch offte
geschicht/ durch geschehene vertröstung/ daß ihme sein Geldt gewißlich
werden soll) von sich gegeben/ vnd aber folgendts nit empfangen hette/
derselbiger mag auch diese *exception* inwendig Monats frist/ vnd nicht
länger/ vorwenden.

Es mögen auch die Söhne vnd Töchter/ die noch in gewalt ihree
Elteren stehen/ einige Schuldt hinder denselbigen ihren Elteren oder
Vormunderen nicht machen. Wann aber darüber geschehe/ seyn die El-
teren oder Vormunder derselbigen Personen/ den jenigen welchen die
Schuld außstund/ darumb mit nichten verpflichtet oder schuldig. Doch
wann solch gelehnt Gelt noch bey den Kinderen oder ihren Elteren vor-
handen/ oder in ihren künftlichen Nutz außgegeben/ oder aber so die Kin-
der mit wissen vnd gedult ihrer Elteren/ oder vormunder von ihrent we-
gen kauffmans weiß handeln/ in diesen dreyen fällen ist man die ge-
machte schuld zubezahlen schuldig.

Vnd wiewohl recht vnd billig ist/ daß der Schuldener in bezahlung
was er entfangen/ den Gläubiger guten glauben halte/ So kan doch
wann kein erbkauff auffgericht/ von wegen gelehntes gelts oder schuld/
vber die principal hauptsum kein jährliche Renthe oder verwirckte peen
eingefordert/ oder auff leistung vorgefahren werden.

Nachdem aber bisanher in bezahlung gelehntes Gelts/ nachthel-
lige wucherliche *contracten*, die nicht allein vnzünftig/ sondern auch vn-
christlich/ wider Gott vnd Recht geübt worden seyn/ vnd täglich geübt
werden: Als daß etliche ein Summ Gelts/ als achthundert gülden
hinlei-

hinleihen sollen/ vnd in der verschreibung mehr dan tausent setzen lassen. Dergleichen auch etliche vmb ein klein verfaumbnuß der zeit/ welche sie die bezahlung zuthun mit ansetzen/ ein obermessig *interesse* fordern/ vñ mit der hauptsummen steigen. Item daß etliche allein gelt an münz hinweg leihen / vnd lassen doch die Verschreibung auff gold stellen. Item daß etliche ihr gelt mit diesen verbotten pecten vnd gedingen hinweg leihen / daß der entlehener zu etlichen zeiten / als zu den Franckfurter Messen/ oder sonst/ welche sie ihme ernennen / ein namhaftigs darfür verzinßen/ oder auff geld geben müssen / welches etwan mehr thut / dann vom hundert zwanzig. Item daß etliche ihr geld mit solchen fürwarden hinweg leihen / daß wann die bezalung inwendig bestimmpter zeit nicht geschehe/ daß alsdann das pfandt dem gläubiger erfallen seyn soll.

Die weil aber solche vnd dergleichen *contracten*, auch der Wucher vn göttlich / vñnd in den gemeinen beschriebenen Rechten / darzu in des Heil. Röm. Reichs Ordnung höchlich verbotten: So sollen hinfurter solche wucherliche *contracten* vnd handel / auch derselben *execution*, bey vren in berurter Reichs Ordnung vermeldet / gantzlich vermitten/ vnd durch niemand vorgenommen vnd gebraucht werden.

Von Bürgschafft.

Cap. 105.



Nachdem die Bürgschafft allein ja mehrer versicherung gewisser bezahlung der hauptschuld genommen wird/ So mögen die Bürgen nicht weiters zu bezahlen verbunden werden dann der schuldig ist / vor dem sie sich mit Bürgschafft verpflichtet.

Vnd darumb wann der principal hauptsacher inwendig lands gefessen/ vnd an seiner person vnd güteren Recht zubekommen ist/ auch der glaubtzer sich an seinen güteren der schuldt erholen kan/ soll er den principal schuldener erslich mit Recht vornehmen / vñnd an seinen Gütern sich erholen/ ehe er den Bürgen mit Recht besprechen möge. Es soll aber der Bürg solchen außzug vor der kriegsbeueffigung vor zuwenden schuldig seyn/ vnd da er die schuldt als vor sein eigen zu entrichten an sich genommen/ dieses außzugs sich nit behelffen mögen.

So auch sich etliche sampt vnd sonderlich zu Bürgen gesetzt hetten/ vnd einer auß ihnen vmb bezahlung der ganzer vnd völliager schuldt mit Rechte angesprochen würde / mag sich derselb behelffen des *beneficium Epistole Diui Hadriani*, vnd begehren daß die geforderte schuldt vnder

vnder ihme vnd seinen mitbürgen außgetheilt / vnd er nicht weiter dann zu bezahlung seines antheils getrungen werde.

Über das haben die Bürgen auch ein freyheit / zu Latyn genant *beneficium cedendarum actionum*, dardurch ihnen verholffen wird / daß sie begehren mögen / wann der glaubiger sie zu bezahlung dringen wil / ihnen seine ansprach vnd forderung gegen den principal schuldenner vnd ihre mitbürgen zu vbergeben. Vnd souern er in solchem sich sperren würde / mögen sie sich mit diesem außzug gegen ihnen zu ablehnung seiner Klage vnd forderung behelffen.

Vnd dieweil nun den Bürgen am höchsten beschwerlich were / daß sie vor vnd vor in der verstrickung der Bürgschafft solten stecken bleiben / So ist ihnen in nachbenannten fällen / nemlich wann der Schuldenner ein lange zeit an bezahlung der Schuld seumig seyn / oder seine Güter vnnützlich verbrennen würde / zugelassen / ihre Bürgschafft vnd verstrickung auffzusagen / vnd muß alsdann der Schuldenner sie ihrer verbindung entheben.

Wann aber die Bürgen sich berurter freyhelten nach gnugsamer vorgehender erinnerung vnd bedeutung derselbigen / gutwilliglich begeben / vnd darauff verzeihen haben / können sie sich alsdann mit denselbigen / zu abschaffung des glaubigers anforderung mit nichten behelffen.

Von Pachtung.

Cap. 106.

Die Jahrpachtungen seyn in sich bestendig / ob gleich kein Verschreibung in schriftten darüber auffgericht / vnd ist gnug / daß sie mit Gezeugen / oder sonst können erwiesen werden. Aber Leib- vnd Erbpachtung können kein krafft oder wirkung haben / es müssen schriftliche Vhrkunde oder Verschreibung darüber auffgericht werden.

Es sol auch kein Erbpächter seine gerechtigkeit ohn verwilligung seines Herren / jemand anders verkauffen oder verlassen / auff verlierung seines Pachtguts / vnd aller besseren / wie auch hinwiederumb der Herr die Erbpachtgüter zu nachtheil des Erbpächters nit verkauffen / oder in andere hände stellen mag.

Wiewol die Pächter vor vmbgang der bedingter zeit / von den Pachtgütern nicht sollen noch können abgetrieben werden / So seyn doch etliche fäll / in welchen den Herren zugelassen / den Pächter stehender pachtung abzutreiben.

Dem

Dann erslich/ Diervell pachtung nicht allein schlechtlich / sondern auch auff sonderliche *condition* vnd furwarden geschehen mögen: Wann dann dieselbige durch den Pächter nicht erfüllet / oder aber durch ihnen dargegen gehandelt wird/mag er seins gewinns entsetzt werden.

Wann ober die Erbpachtung Brieff vnd Siegel/vnd ober die jahrpachtung Zedell auffgericht/soll es nach inhalt solcher Brieffe vnd Siegel oder Zedlen gehalten werden.

So aber keine Brieffe vnd Siegel/oder sonst schriftliche Vhrkunt vorhanden/vnd der Erbpachtsherr durch vnbezahlung die Güter widerumb an sich nehmen wolte/ sol er dieselbige richtig vmb schlagen lassen. Wann dann der Erbpächter/oder seine Erben/inwendig sechs wochen vnd dreyen tagen die erfallene Erbpacht/sampt den auffgelauffenen Gerichtskosten nit bezahlen würden / alsdann soll der Erbpachtsherr seine außgethane erb schafft/ wie dieselbige mit aller besseren gelegen vnd befunden/wieder heimgefallen seyn vnd bleiben.

Vnd diervell die eingefuhrte Haabe vor dem gedingten Zins dem Herrn verbunden ist/soll dem pächter nit zugelassen seyn/dieselbige außzuführen / ehe vnd zuvor der erfessene Zins von ihm oder seinen Erben gänzlich bezahlt vnd außgericht ist. Imfall aber der Pächter in seinen letzten pachtjahren seinen pacht nit bezalen/sondern die Früchten in andere wege zuentsrembden vnderstehen würde/ soll deßfals der Pachtsherr durch schliessung der Scheuren seinen pacht bekommen mögen.

Zum dritten/So die Güter durch deß Pächters vnfleiß/oder aber auffsechtlich/mit abharven der fruchtbarñ Bäum/oder sonst in ander wege verwüestet vnd beschedit werden/dardurch ist dem Herrn zugelassen den Pächter abzusetzen.

So aber Haus vnd Scheuren durch deß Pächters oder seines Hausgefinds schuld oder versaumnus abgebrandt würden / ist er verpflichtet / den erlitten Schaden dem eigenthumsherrn widerumb außzurichten.

Zum vierdten / Diervell die Erbkäuff die Pacht brechen / so ist der Kauffer dem Jahrpächter sein Zahl außzuhalden nicht schuldig. Was schaden aber derwegen dem Pächter darauß entstehen würde/hat er sich an dem Verkaufser zuerholen.

Zum fünfften / Wann der Herr ein Haus zur heur außgethan/vnd aber folgents sich zutragen würde / daß er entweder selbst darin wohnen/oder netturfftiglich harven muste / ist der Pächter in berurten sellen (es were dann andere geding vnd furwarden dagegen fürhanden)

den) zu endwelchen / vnd das Haus dem Herrn wiederumb zuzustellen schuldig.

Wann aber aufferhalb obberurter felle / dem pechter von wegen des Pacht Herrn ver hinderung geschehe / daß er das bestanden Gut wie abgeredt / nit gebrauchen möchte / sol es mit minderung oder abschlag des Zins / nach ermessung der ver hinderten zeit gehalten werden.

Dergleichen so er notturfstige / oder mit fürwissen vnd willen des Herrn / nutzliche löste an die gepachte Güter angelegt / soll ihme gebürliche bezahlung oder erstattung geschehen / ehe vnd zuvor er die Güter zu reumen schuldig.

Wann aber der Jahrpechter durch vnbezahlung / oder sonst seine Jahrpacht verwirckt / muß er ohn einige erstattung seiner besserer abzichen / doch vorbehalten ihme seiner plüch winnung vnd anderer besserer die er nicht gebraucht hette / welche ihme erstattet / oder abgezogen werden soll an den außstendigen Pächten. Auch soll hinfurter kein Jahrpacht lengen dann dreysig Jahr / zu fünfzehen abzustehen / außgethan oder zugelassen werden.

Von Jahrlichen Zins oder Renthen auß anderer leuth Güteren.

Cap. 107.



Ann Erbzins oder Renthe auß liegenden Güteren vñ Erbschafft erblich / oder aber auß ablöse verscriben seyn / sollen dieselbige auß die bestimpte termin bezalt / vñ das gelt in der werde vñ achtung wie es auß zeit des *contracts* gegolden / gelegt werden / souern in den Versreibungen außdrucklich nicht versehen / daß die Bezahlung nach lauffender werde des gelds geschehen möge. Oder aber daß der Käufer oder Gläubiger ober dreysig Jahr die Bezahlung in lauffender Münz empfangen hett / dann in den beyden fellen muß der Käufer oder Gläubiger mit der lauffender Münz sich begnügen lassen.

Damit sie aber ihrer Erbzins vnd Renthe desto sicherer seyn mögen / können solche Erbschafften vnd Güter zu nachtheil des Käuffers oder Gläubigers nicht verkaufft / verwechselt / verauffert / zertheilt / oder sonst in ander wege verendert werden.

So aber die jährliche Renthe oder Zins zu rechter zeit nicht bezalt / vnd der mißbezahlung halb auß die vmbschlagung des Vnderpfandes gehandelt werden wolte / wann dann daruber Brieff vnd Siegel außgerichte

gericht vorbracht warden / soll vermög vñnd inhalt derselbigen mit dem vmbschlag vorgefahren vñnd vmbgangen werden. Doch mit diesem vnterscheid / wann die jährliche Zinse oder Kenth so auff ablöß gestelt weren / zu rechter zeit nicht bezahlt / vñnd das vnderpfandt vmbgeschlagen / auch der Kenth gelder inwendig sechs wochen vñnd dreien tagen / die verfassene vñnd außstehende Zinse vñnd Kenthe / sampt auffgewanten Gerichtskosten nit bezahlen würde / so soll der Kenthner durch den Herrn an die vnderpfandte Güter gericht werden / vñnd mag dieselbige so lang ohn einigte rechnung gebrauchen / bis ihm der ganzer vñnd alinger Pfandschilling mit allem hinderstand bezahlt wird.

Wann aber vmb vñnd bezahlung der vñnlößbaren jährlichen Zinsen vñnd Kenthen der vmbschlag geschehen / vñnd inwendig sechs wochen vñnd dreien Tagen die außständige Kenthe sampt den Gerichtskosten dem Kenthner nicht entricht wurden / soll er gleichfals an das vnderpfandt durch den Herrn gericht werden / aber der auffkumpsten desselbigen nicht weiters / dann sofern sein Erbrenth sich beläufft / gebrauchten / vñnd das vñbrig soll dem Kenthgeber zukommen vñnd bleiben. So viel aber die Erbpachtgüter berührt / dieselbe fallen dem Erbpacht Herren nach vñnbgang der sechs wochen vñnd dreien tagen mit aller besserem widerumb heim / wie oben erklärt ist.

Nachdem auch der widerkauff vñnd ablöße gemein seyn / so sollen hinfurter von dem hundert nicht mehr dann fünf Gulden wie gebräuchlich / gegeben vñnd genommen werden / vñnd die löstkündigung der Gültverschreibung auff widerkauff bey dem verkäufer / vñnd nicht bey dem käuffer stehen / vnangesehen wie solche Gültverschreibung gestelt sey / vñnd was darüber gegeben / genommen oder gehandelt / soll dasselbig / vñnd alle andere vnzünftliche *pacta* oder gedinge / vor wucherlich vñnd vnkräftig geacht / vñnd die vbertreter gestrafft werden.

Von Spolio vñnd entwherung vñnd dero

restitution in gemein.

Cap. 108.

Nachdem vber vñnsehung gemeiner Recht / in des heiligen Reichs *Constitution* vñnd satzung geordnet / daß niemand / was Würden / stands oder wesens der sey / den andern seiner ligender güter entsetzen vñnd berauben / sondern sich mit ordentlichem Rechten benügen lassen soll: So ist allhie weiter erklärt / wann einer den andern seines Guts

vnserkants Rechtens/ vnd eigener that entwert vnd spoliirt/ daß der entsetzter vor allen dingen wieder sol eingesetzt werden / vnd nicht schuldig seyn / ehe vnd zuvor er wiederumb in alle dingen ergenzt vnd restituirt/ in der hauptsachen zu antworten.

Wann auch jemandt den andern entsetzen vnd berauben thete / der soll schuldig seyn / die wledergeldung zwenschach zuthun / auch Vns der verwürckten Brücht halber in bestraffung verfallen seyn.

Vnd soll ober solches alles/ auch dem der des seinen/ es sey liegendes oder farents / mit gewalt entsetzt / nicht allein sein entsetzte Haab vnd Gut wieder geantwort/ sondern ihme darzu vmb alle auffgehabe nehung/ vnd daß er derselben entsetzten Haabe oder Guts (wann er der in besesß blieben were) die weil hett niesen mögen / mit sampt erlittenen koston vnd schaden/ nach rechtlicher messigung wlederlegung vnd erstattung beschehen.

Dem allem nach befehlen Wir Wilhelm Herzog zu Süllich/ Cleue/ vnd Berg/ ic. obgenent allen Vnsern Ambtleuthen/ Bögten/ Richtern/ Schultheissen/ Scheffen/ Geschworen/ Haupt: vnd Vndergerichten/ auch allen vnd jeden Vnsern Geistlichen vnd weltlichen Vnderthanen/ Angehörigen vnd Verwandten / wes Stands oder wesen die seyad/ sampt allen denen welche bemelter Vnsere Haupt: vnd Vndergerichten zugebrauchen haben/ hiemit ernstlich/ vnd wollen/ daß ihr alle/ vnd ein jeder insonderheit/ dieser vorgesagten Ordnung vnd Reformation allenthalben gemeesß handelt/ der wirklich nachkommet vnd gelebet/ vnd darwider nicht thut/ bey vermeidung der Peen der Kayf. May. Confirmation inuerleibt/ vnd sonst Vnsere höchster Vngnad. Alles aber was in dieser Vnsere Rechtsordnung vnd Reformation nit außtrucklich versehen vnd verordnet/ sol nach gemeinen beschriebenen Rechten / Priuilegien vnd Landsgebrauch hinfurder gehalten werden. Geben zu

Düsseldorff am dreyvndzwanzigsten Tage des
Monats Junij/ Anno sunffzehnhundert
viervndsechzig.

